J. Can. P.
966

2972
[illegible]. can. P.
966m
Spittler

Von der ehemaligen Zinsbarkeit der Nordischen Reiche an den Römischen Stuhl.

Eine von der Königl. Societ. der Wissenschaften zu Coppenhagen gekrönte Preisschrift.

Vom

Hofrath L. T. Spittler.

Hannover,
bei den Gebrüdern Hahn.
1797.

Inhalt

der aufgegebenen Frage.

Praeeunte Honorio III. Pfce. (Rain. ad a. 1223.)

verbis "Regnum Daciae ſpecialiter ad R. E. ſpectat et ad ſpecialis ditionis indicium ei eſſe noſcitur cenſuale,,

Daniae hac ex parte ſtatum ſub Waldemaro II. ejusque Praedeceſſoribus et Succeſſoribus definire et comparatione cum Anglia inſtituta illuſtrare ſimulque ſatisfacere quaeſtioni, utrum Norvegia et Suecia Pontificibus Romanis pari ratione tributariae fuerint nec ne?

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Entwickelung des römischen Pabstthums ist in der Geschichte des Europäischen Mittelalters eines der größten und lehrreichesten Phänomene. Wenn sich auch in andern Welttheilen unter Völkern, die ungefähr auf eben derselben Stuffe von Cultur stehen, auf der sich die Europäer des Mittelalters befanden, ähnliche Erscheinungen zeigen, so hat doch unstreitig jenes Phänomen eine Individualität, die dem Geschichtforscher weit mehr lehrreiches zeigt.

Hier war nicht das einförmige Spiel, das sonst in ähnlichen Fällen vorkommt, sondern gerade in eben **dem** Phänomen, das seiner Natur nach höchst einförmig zu seyn scheint,

haben sich **hier** mit erstaunenswürdiger Mannigfaltigkeit, Kräfte und Leidenschaften der Menschen, große zusammenhängende Plane und einzelne gelungene Entwürfe derselben entwickelt.

Auch war bey allen den Nationen, unter denen sich das römische Pabstthum mehrere Jahrhunderte lang hielt, kein Stillestehen der Cultur, sondern eben dasselbe Phänomen, das offenbar nur einem gewissen Zustande dämmernder dürftiger Aufklärung anzugehören schien, ist doch **hier**, allen Erwartungen zuwider, dem mächtigsten Steigen der Cultur mehr als ein Jahrhundert hindurch gefolgt. Seine Formen änderten sich nach Zeiten und Umständen und Bedürfnissen der Menschen; seiner Art der Wirksamkeit ward eine andere, wie das ganze Zeitalter anders wurde.

Es gedieh auch im Norden wie im Süden, so verschieden die Charactere der Völkerschaften zu seyn schienen, so verschieden ihre Cultur, so verschieden ihr gesellschaftlicher Zustand war. Sogar schiens im Norden fast noch

mehr zu gedeihen, als im Süden, und wenigstens, wie sich die **Finanzpartbie** desselben entwickelte, so schien es im Norden ein recht regelmäßiges Gedeihen zu werden.

Doch im allerersten Anfange, wie seit dem neunten Jahrhundert allmählig immer mehrere, und immer thätigere Missionarien auch nach Dänemark, Schweden und Norwegen kamen, und ihr römisches Christenthum auszubreiten suchten, war kaum an einen Zeitpunkt zu denken, wo einst der römische Bischof diese entfernten und nur höchst mühsam gedeihenden Pflanzungen selbst auch für seine Finanzen werde benutzen können. Die fromme Andacht mußte viel schenken, bis nur der eigene Clerus der neuen Kirchen reichlich genug begabt war. Die Länder selbst waren weder sehr fruchtbar, noch sehr reich. Ueberdies die Entfernung von Rom groß, und kaum war also zu hoffen, daß auch des Wallfahrtens nach Rom viel werden werde. Allein doch wenigstens die Großen der Nation waren des Reisens und Ziehens gewohnt, und wenn nur

erst im Lande selbst die christliche Kirche und Hierarchie recht gesichert wären, so mochte sich leicht eine genauere Verbindung mit Rom bilden.

Auch schenkte ohne dieß die Andacht der Großen gerne nach Rom. Denn was man dem heiligen Petrus schenkte, schien zum Heile der Seelen, und zur Vergebung der Sünden noch wirksamer zu seyn, als was man irgend einer Kirche im Lande selbst gab, und die Gabe, die dem theuren Apostel-Fürsten geweiht wurde, mußte nicht gerade jedesmahl sogleich nach Rom gehen. Erst wurde sie nur als Gottes Gabe auf dem Altar niedergelegt, und dem, dessen sie seyn sollte, mit feyerlicher Andacht geweiht. Kamen denn zufällig Gesandte von Rom oder giengen vielleicht sichere Reisende nach Rom ab, so mochten sie das fromme Geschenk mitnehmen.

So erhielt der Pabst Gaben und fromme Geschenke aus allen Ländern und Reichen, und auch die Könige der Dänen haben von Zeit zu Zeit zur Dankbarkeit für alle das Gute, was

sie von Rom aus erhalten hatten, oder erhalten zu haben glaubten, andächtig dem heil. Petrus geopfert. Mit einemmahl aber suchte P. Alexander II. [a]) der bisher unschuldigen frommen Sitte eine Wendung zu geben, bey der sie bald weder so unschuldig geblieben wäre, wie bisher, noch auch dem Geber so wenige Beschwerlichkeiten, wie bisher, verursacht hätte.

Man hat ein Fragment eines Schreibens von ihm an König Sueno, aus dem man sowohl die bisherige Sitte, als auch die Neuerung ersieht, die der schlaue Pabst versuchen wollte. Schade, daß es nur ein Fragment ist, und schade, daß es die einzige Nachricht ist, die wir haben! Hier ist es:

Alexander Episcopus servus servorum Dei Sueni (Suenoni) Regi Danorum (inter cetera). Quapropter prudentiam tuam admonemus, ut censum regni tui quem antecessores tui sanctæ Apostolicæ Ecclesiæ persolvere soliti sunt, nobis et successoribus nostris transmittere studeat: ita tamen ut

a) Er regierte 1061 bis 1073.

non ſicut oblatio in altari ponatur, ſed ut ſupra diximus, tam nobis quam ſucceſſoribus noſtris, ut certius approbetur, præſentialiter offeratur,

Dieſes Urkundenſtück findet ſich bey mehreren Schriftſtellern, aber alle liefern es aus einer und eben derſelben Handſchrift.

Der erſte, der es meines Wiſſens bekannt gemacht hat, iſt Steuchus von Gubbio. Und die Verbeſſerung ſeines Fehlers, daß er es dem P. Alexander III. zuſchrieb, hat er dadurch ſehr erleichtert, daß er ausdrücklich erklärte, es ſey eben derſelbe P. Alexander III., der auch an König Wilhelm von England geſchrieben habe [b]). Nach Steuchus lieferte es auch Baronius in ſeinen Annalen [c]), und endlich auch Muratori [d]).

b) De donatione Conſtantini M. p. 189. und hieraus nahm es mit Beibehaltung des Fehlers, den Steuchus begangen, Segner in Roccaberti bibl. max. Pontificia, T. X. p. 99. und Dumont im Corps dipl. T. I. p. 84., vergl. auch hiebey Suhms Hiſtorie of Dannemark, IV Tom. S. 293. Anm.

c) ad a. 1062.

d) Antiqq. Ital. T. V. p. 838.

Die Handschrift aber, aus der alle drey dieses Fragment genommen, ist eine der wichtigsten, die sich für die römische Geschichte des Mittelalters in der Vatikanbibliothek findet, und man geräth schwerlich in Versuchung, die Aechtheit des Schreibens zu bezweifeln e), wenn man erst nur die Handschrift recht kennt, in der sich dasselbe erhalten hat.

Man hatte nemlich zu Rom, wie es auch bey mehreren andern Kirchen im Mittelalter Sitte gewesen, einen librum censuum, oder ein dokumentirtes Register der jährlichen Zins-Einnahmen, worinn nicht nur bemerkt stund, woher man alle Jahre Zinse zu hoffen habe, sondern oft auch noch das Dokument selbst, ganz oder im Fragmente, beygeschrieben war, auf das sich das Recht oder die Erwartung dieser Einnahme gründete.

e) Pontoppidan in seiner Kirchen-Historie des Reichs Dännemark, I. Th. S. 211, sagt, daß ihm dieses Schreiben Alexanders II. ganz verdächtig scheine. Allein er giebt keine Gründe an; man hat in der That auch nicht Ursache die Aechtheit zu bezweifeln.

Leider war aber in diesem römischen Cameral-Codex nicht immer ordentlich nachgetragen worden, was vielleicht im Alten sich verändert hatte, oder was neues hinzugekommen war, und im letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts war endlich die Verwirrung so groß geworden, daß man oft nicht mehr recht wußte, wie hoch sich die jährliche Gabe oder Abgabe belief, die man von dieser oder jener Kirche, von diesem oder jenem Kloster zu fordern berechtigt war.

Mehr als ein Arbeiter machte sich also an die Revision dieses Kirchen-Cammerregisters. Ein gewisser Albinus unternahm es noch zur Zeit P. Lucius III. f), aber ungefähr acht Jahre nach ihm mit weit besserem Erfolge der römische Camerlengo Cencius de Sabellis.

Für diesen war auch wohl die ganze Arbeit recht als Amtsarbeit gemacht, denn der Camerarius oder Camerlengo war damals der Fi-

f) Ungefähr um das Jahr 1182. Dieses Werk von Albinus hat Cenni in Monum. dominat. Pontificiae zuerst bekannt gemacht.

nanzminister des Pabsts. Cencius ordnete also nicht nur alles aufs neue, sondern suchte auch auf, was etwa fehlen mochte, trug nach, was zu seiner Zeit hinzugekommen war, und redigirte das Ganze zugleich so, daß auch nach ihm noch immer nachgetragen werden konnte g).

Unstreitig war aber dieses vollendete Werk in mehr als einer Rücksicht eines der schätzbarsten Repertorien, die man bey der römischen Regierung haben konnte. So war nicht nur für die Erhaltung des Angedenkens der verschiedenen Arten von Einnahme gesorgt, sondern auch für die Erhaltung des Angedenkens mancher Territorialrechte oder Territorialprätensionen der römischen Kirche, und das Ganze hatte ein Mann zu Stande gebracht, der schwerlich an Fleiß und Kenntnissen dieser Zeit damals zu Rom seines Gleichen haben mochte. Er ward bald nachher Cardinal und endlich selbst Pabst unter dem Namen Honorius III.

g) Dies erzählt Cencius selbst in der Vorrede seines Werks bei Muratori. l. c. col. 851.

Nun aus diesem vom Camerlengo oder vom päbstlichen Finanzminister redigirten Werk ist obige Stelle hergenommen, und man hat bey Muratori vier Folioblätter zusammenhängenden Texts desselben, wo sich gerad auch obige Stelle findet. Schade, daß hier der Zusammenhang, in dem das Fragment steht, so wenig zur genauern Erklärung desselben brauchbar ist, denn man sieht höchstens nur so viel daraus, das Baronius keinen bestimmten Grund hatte, das Fragment gerade zum Jahr 1062. zu rechnen.

Was sagt nun aber die ganze Stelle?

Sie spricht freylich von einem censu regni Danici, der bisher, gewöhnlich in Dänemark selbst, wie eine Gottes-Gabe entrichtet, und oft auf einem Altar, zum Besten der römischen Kirche, niedergelegt worden sey; nun aber sollte er künftighin jedesmahl sogleich nach Rom geschickt werden. Aber sie spricht zugleich so von diesem Census, daß man wohl sieht, hier sey kein Lehen-Zins, kein Vasallen-Tribut zu verstehen, und

selbst nicht einmahl eine Abgabe der Art, wie ein König von Portugall zu entrichten hatte h), oder auch wie der König von Aragonien i), der Graf von Barcellona k), oder der Herzog von Polen l) bezahlen mußte.

Wahrscheinlich war zwar selbst das, was diese entrichteten, kein eigentlicher Lehen-Tribut. Aber wie mochte man vollends dem, was die fromme Andacht der Dänen-Könige gab, einen Namen dieser Art beylegen? Wie

h) Aldefonsus Dux Portugallensis de tota terra sua, quam nunc habet vel futurum Deo propitio poteret adipisci, IV. uncias auri. Procedente vero tempore ab Alexandro III. regio vocabulo insignitus fuit idem Aldefonsus et praescriptas quatuor unicas in duas marchas auri purissimi post Lateranense Concilium augmentavit. Muratori l. c. p. 890.

i) Rex Aragonum CCL. obolos auri pro regno suo l. c. p. 888.

k) Comes Barcinonensium de omni honore suo et specialiter de Urbe Tarraconis per quinquennium debet persolvere XXX. libras argenti purissimi.

l) Waladislaw Dux Poloniae debet singulis trienniis quatuor millia Marchas auri ad pondus Poloniae. l. c. 875.

diese Gabe so nennen, wo nicht einmahl die Summe bestimmt war, und also die Andacht jedesmahl blos das gab, was sie zu geben gut fand? Wäre irgend eine Summe vertragmässig bestimmt gewesen, höchstwahrscheinlich würde sie der Pabst genannt haben.

Auch war ein Lehen-Zins oder Vasallen-Tribut gewöhnlich eine **jährliche** Abgabe, und nicht nur in den Schreiben nach England, wo seit 1214. ein wahrer Vasallen-Tribut gefodert werden konnte, sondern auch in andern ähnlichen päbstlichen Briefen, findet sich das **jährliche** geflissentlich ausgedrückt. Hier fehlt diese Bestimmung, hier scheint also von keinem jährlichen Zinse die Rede zu seyn, und was nicht jährlich gegeben wurde, was nicht fixe Bezahlungs-Perioden hatte, das war nicht Vasallen-Tribut. Es war fromme milde Gabe der Andacht.

Dafür erkannte es selbst auch der Pabst durch den Ausdruck, ut certius approbetur. Denn so spricht man von der gefälligen Annahme eines Geschenks, und nicht von der

Einnahme eines entrichteten Tributs; Vollends noch ein Pabst, dessen Sprache, selbst wenn er Geschenke annahm, immer doch die Sprache des höchsten geistlichen Souverains war. Mag immerhin diese fromme Gabe census regni heissen, es war doch nicht census pro regno oder de regno, wie es bey Portugall, Aragonien und Catalonien hieß.

Auch ist überdies das Wort census nicht etymologisch zu nehmen, oder man hat dabey nicht sogleich an Lehen-Zins und Tribut zu denken. Census war damals und noch lange nachher, neben dem, daß das Wort manche ganz eingeschränkte und bestimmte Bedeutungen hatte, auch der allgemeine Ausdruck für jede Gabe. Selbst eine jährliche Pension, die ein König irgend einem fremden Manne gab, hieß census [m]).

m) S. z. B. Kön. Henrichs V. von England schriftliche Erklärung, daß es Verläumdung sey, wenn man sage, der dänische Negociateur M. Peter Lycke, habe von ihm eine jährliche Pension (annuum Censum pro termino vitae suae) erhalten, um eine gewisse Vermählung zu Stande zu bringen. Rymer Acta Publ. T. IV. p. 1.

Freylich ist aber doch auch unverkennbar, daß der Pabst das freye Geschenk der Andacht gerne zur Pflicht machen wollte.

Der Ausdruck census regni war schlau gewählt, weil er gut erklärt, und doch auch leicht nach Absicht gedeutet werden konnte. Denn was der König dem heiligen Petrus oder der römischen Kirche weihte, das weihte er oft auch nicht blos als Privatmann, sondern als König, er weihte es öfters zum Dank für Wohlthaten, die der Pabst seinem Reiche erwiesen. Etwa zum frohen Dank, wenn der Pabst durch seine Vermittlung bewirkt hatte, daß die königlichen Brüder, die auf Theilung gedrungen, in Norwegen keinen Schutz fanden, oder auch, wenn er neue Hoffnung gemacht, daß endlich das kirchliche Band, das Dänemark mit Bremen verband, völlig aufgelöst werden, und endlich auch Dänemark seinen eigenen Erzbischof haben sollte.

So verfänglich also der Ausdruck lautete, so leicht ließ sich doch auch der Sinn desselben gut erklären. Nur mochten wohl künftig die

Curialisten lieber den verfänglichen Sinn desselben, der ziemlich nahe lag, hervorziehen, als die historischrichtige Erklärung annehmen, und allein auch schon der Umstand, daß der Camerlengo Cencius das Excerpt dieses Schreibens in seine Sammlung von Cameral-Urkunden eintrug, scheint ein ziemlich klarer Beweis zu seyn, wie man es zu Rom verstanden haben wollte.

Hätte Cencius die Stelle für das angesehen, was sie wirklich war, und hätte ihn nicht das Wort census regni scheinbar berechtigt, wie konnte er in die Sammlung römischer Cammerdocumente eine Urkunde aufnehmen, durch die keine Foderung begründet wurde, und die auch nicht einmal klar zeigte, daß ehedem zu gewissen bestimmten Zeiten eine gewisse bestimmte Summe dem heiligen Petrus geweiht worden sey?

Doch wie eben dieser Redacteur des Werks nachher unter dem Namen **Honorius** III. Pabst wurde, so wagte er es geradehin zu schreiben:

Regnum Daciae (Daniae) specialiter ad R. E. spectat et ad specialis ditionis indicium ei noscitur esse censuale.

Man sieht also wohl, wohin der schlau gewählte Ausdruck führen sollte, womit Alexander II. die fromme Freygebigkeit des dänischen Königs bezeichnete.

Selbst daß auch der Pabst **wiederhohlt** in dem Schreiben darauf drang, die Gabe müsse an ihn ausdrücklich überschickt, und nicht blos als Gottesgabe, zur gelegentlichen Uebersendung auf den Altar gelegt werden, konnte fast Argwohn erregen. Freylich bey einem eigentlichen Census wurde dies als Pflicht angesehen [n]). Wie sollte man sich aber bey der Weihung einer freywilligen, frommen Gabe einen gleichgroßen Zwang gefallen lassen?

n) Ut *si quandoque* (quod saepe contingit) a quibus debentur *Census* ipsi, *per proprios Nuntios ad Apostolicam sedem non fuerit destinati* etc. S. erst angeführte Vorrede des Cencius zu seinem Werk, l. c.

Doch die Hauptfrage ist: ob denn seitdem, den Wünschen des Pabsts gemäß, die Petrus-Gabe wirklich immer selbst nach Rom überschickt, und endlich zum wahren Census oder Tribut geworden sey?

Man hat aber wohl mehrere Gründe sie zu verneinen.

1) Findet sich durchaus keine Spur in der ganzen dänischen Geschichte, daß je eine solche Tribut-Entrichtung erfolgt sey, und so schwankend sonst der Beweis ist, den man vom Stillschweigen der Urkunden und Schriftsteller hernimmt, so gültig scheint er doch diesmal zu seyn.

Man hat mehrere Schreiben von Gregor VII. an die Dänen-Könige seines Zeitalters, und das vertrauliche Verhältniß ist unverkennbar, worinn Gregor namentlich mit eben dem Könige Sueno stund, an den obiges Schreiben Alexanders II. gerichtet war. In allen diesen Schreiben aber auch nicht **eine** Spur vom Census!

Gleich im ersten, das Gregor VII. als Pabst an König Sueno erließ o), bedauert er recht freundschaftlich, daß der König seit seiner Stuhlbesteigung nichts von sich hören lassen. An den Diakon Hildebrand habe er sich sonst oft durch Briefe und durch Gesandte gewandt, seit aber das Hildebrand Pabst geworden, also nun seit 21 Monaten lasse er nichts von sich vernehmen. Warum er doch nicht mehr so fleissig wie ehedem Gesandte schicke? Vom Census, der ausgeblieben sey, nicht ein Wort, so natürlich es gewesen wäre, selbst aus Gelegenheit der ausbleibenden Gesandtschaften daran zu erinnern, und so gewiß von Gregorn VII. der alle Königreiche zinsbar machen wollte, die Erinnerung zu erwarten war, daß eine Gesandtschaft hätte kommen sollen, wäre es auch nur den Census zu überbringen.

Eben so hat man ein Schreiben Gregors VII. an Sueno's Sohn und Nachfolger Kön. Harald, worinn der stolze Pabst dem neuen

o) Mansi Collect. Concil. T. XX. p. 164.

König alle seine Königspflichten, namentlich auch im Verhältnisse zum römischen Stuhl vorpredigt p). Aber kein Wort darinn von einem Census, der zu entrichten seye. Kein Wort davon in allen Briefen Gregors VII. und so viel auch nachher aus den Zeiten von Gregor VII. bis Honorius III., also innerhalb einer 140jährigen Periode von päbstlichen Bullen, die Dänemark betreffen, bisher im Druck erscheinen; in allen auch nicht eine Spur von jenem Census!

Zwar ist wohl unverkennbar, wie sich zu Rom seit der leztern Hälfte des zwölften Jahrhunders, allmählig auch in Ansehung Dänemarks die Sprache geändert habe, und Ansprüche, die man ein Menschenalter vorher nicht gekannt zu haben schien, mit vieler Zuversicht als Rechte angenommen wurden. Aber doch scheint dabey langehin überall noch eine Schüchternheit sich zu zeigen, die nicht rein heraus zu sagen wagt, um was es eigentlich zu thun sey.

p) L. c. p. 224.

So wenn Innocenz III. Dänemark in besondern Schutz nimmt, und an alle umliegende Fürsten ein Circulare ergehen läßt, worinn er ihnen allen Frieden mit Dänemark zu erhalten gebietet, so spricht er nicht geradezu von der Zinsbarkeit des dänischen Reichs, sondern er versichert nur, daß Dänemark unter einer recht speciellen Jurisdiction der römischen Kirche sey q). So schrieb

q) Quanto specialius regnum Daciae ad R. E. noscitur jurisdictionem spectare, tanto ad conservationem ejus propensiori studio debemus intendere, quia non immerito multa reprehensione digni existere videremur, si quod est juris Romanae Ecclesiae pateremus imminui vel turbari. Inde est quod ad exemplar fel. record. Alexandri Papae praedecessoris nostri sub interminatione anathematis districtius inhibemus, ne quis praescriptum regnum invadere vel turbare praesumat, aut jura carissimi in Christo filii nostri Danorum Regis vel heredum suorum minuere audeat vel sibi quomodolibet usurpare etc. Epp. Innoc. III. p. 395. Auch im folgd. Jahr nahm Innocent. III. den König von Dänemark und sein Reich in Schutz, so lang dieser mit dem Kreuzzuge gegen benachbarte Nationen beschäftigt sey. (p. 441.)

schon vor ihm Alexander III., und so schrieb wieder nach ihm Honorius III. noch 1220 [r]).

Vorerst ward also immer nur von specialis jurisdictio geschrieben. So verfänglich auch dieser Ausdruck lautete, so konnte er doch immer noch ein bloßes Protections-Verhältniß bezeichnen ohne eine eigentliche Vasallen-Verbindung. Erst aber endlich 223. hieß es:

> Regnum Daciae (Daniae) specialiter ad Romanam spectat cedesiam, *& ad specialis ditionis indicium ei esse noscitur censuale* [s]).

Jetzt waren nemlich die Zeiten ganz anders.

Kön. Waldemar II. und sein Sohn waren Gefangene des Grafen von Schwerin; Die geistlichen und weltlichen Großen des dänischen Reichs hatten sich um Hülfe nach Rom gewandt, und der Pabst half, wie er zu helfen pflegte. Er ermunterte Andere zu

r) Rainaldi Annal. Eccles. ad h. e.

s) L. c. ad l. 1225. n. XXV.

zu helfen, und forderte mehrere deutsche Bischöfe auf, so besonders auch den Erzbischof von Cölln, des Gefangenen sich recht anzunehmen. In diesem Schreiben an den Erzbischof stehen auch obangeführte Worte, und es ist am Ende wohl gar noch eine Frage, ob man je in Dänemark erfuhr, daß der Pabst in einem Schreiben an den Erzbischof von Cölln, das freye unabhängige Dänen-Reich für ein regnum censuale Ecclesiae Romanae ausgegeben habe.

Noch ist es aber überdies gewiß merkwürdig, daß der Pabst selbst in einem solchen Schreiben, nicht beyzufügen wagte, **wie ihm auch der König von Dänemark gewöhnlich alle Jahr richtig den Census entrichtet habe,** sondern es heißt nur idemque Rex, sicut et pradecessores sui se, Apostolicae sedi fidetem semper exhibuit et devotum.

Aus dieser Art sich auszudrücken sollte man fast sicher schliessen, daß zwar ein Census aus Dänemark nach Rom gekommen sey, daß aber

nicht der König denselben entrichtet habe. Der König wird hier nicht als ein richtiger Censuszahler gerühmt, sondern blos seiner treuen Devotion gegen den römischen Stuhl ist gedacht. Was anders kann dieses in der gegenwärtigen Verbindung zunächst heissen, als daß der König, so viel an ihm war, die genaue Einrichtung des Census, der aus Dänemark nach Rom gieng, nie gehindert, sondern vielmehr befördert habe.

So liegt also selbst in diesen Worten der Bulle Honorius III. ein nicht verwerflicher Vermuthungs-Grund, daß die Könige von Dänemark selbst noch 1223 dem römischen Stuhle nicht zinsbar gewesen seyen.

Freilich bleiben aber auch der historischen Neugier dabei die Fragen noch übrig; wer war's denn eigentlich, der jenen Census nach Rom bezahlte, von dem hier die Rede seyn mag? Wie war **dieser** Census entstanden? Wars fromme Mildthätigkeit oder war's Schuldigkeit, denselben zu entrichten? Fragen, die sich vielleicht in der Folge von selbst

beantworten werden; vorerst ist's genug, gezeigt zu haben, daß sich keine sichere Spur von einem wirklich erstatteten Tribut der **Könige** von Dänemark finde.

Man erwäge noch

2) einen andern wichtigen Beweisgrund, der sich aus dem eigenen Werk des päbstlichen Camerlengo ergiebt.

Es theilt sich nemlich diese Sammlung von Cameral-Dokumenten, wie man bey Muratori sehen kann, ungefähr in zwei Parthien:

a) **Das eigentliche Register der damaligen jährlichen ordentlichen Zinseinnahme** [t]), zur Weisung für den Camerlengo, zur Nachricht für den Pabst, daß wenn ungefähr da oder dorther der Zins ausbleibe, nöthigenfalls sogleich erinnert werden könne.

b) **Sammlung alles dessen, was sich überhaupt zur römischen Finanzgeschichte im Archiv fand.** Dokumente von ehema-

t) Muratori l. c. T. V. p. 852-908.

ligen Besitzungen und ehemaligen Revenüen, die vielleicht rechtmässig, vielleicht unrechtmässig wieder verlohren gegangen seyn mochten, oder auch Dokumente, worauf Forderungen sich gründeten, die nie erfüllt oder wenigstens nie ganz befriedigt worden waren.

In jenem ersteren Register aber findet sich nichts von einem Census, den der König von Dänemark als König zu entrichten habe, und dort steht auch das Fragment nicht aus dem Schreiben Alexanders II. Es ist also klar, daß man noch 1198, wie dieses Register redigirt worden ist, selbst zu Rom jenen Census nicht als existirende Einnahme kannte, und nichts von einer Pflichtigkeit des Königs von Dänemark wußte.

Sollte also vielleicht innerhalb der 25 Jahre von 1198 bis 1223, die große Veränderung sich ereignet haben, daß lezterer freywillig oder gezwungen zu einem Tribute nach Rom sich verstanden hätte?

Wie aber hätte sich wohl eine so große Catastrophe ereignen können, ohne daß in ir-

gend einer Chronik oder in irgend einem Dokument eine Spur des Werdens oder Entstehens derselben geblieben wäre? Jeder Kenner weiß, daß man für die dänische Geschichte grade dieses Zeitraums einen großen Reichthum von Nachrichten, Urkunden und päbstlichen Bullen hat, und jeder weiß auch, daß diese 25 Jahre gar nicht solche Zeiten waren, wo an Entstehung einer Zinsbarkeit des dänischen Reichs gedacht werden konnte.

Offenbar hat also der Redacteur dieser Sammlung von Cameraldocumenten jenes Schreiben Alexanders II. blos deswegen in seine Sammlung aufgenommen, weil er einmal alles hier sammlen und aufnehmen wollte, was irgend auch zur älteren Geschichte der päbstlichen Einkünfte gehörte.

Noch ist sogar der Theil des Werks, in welchem jenes Fragment sich befindet, nicht einmal eigentlich eine Sammlung von Cencius selbst, sondern eine Compilation, die schon über hundert Jahre lang vor ihm ent-

standen u), und die er nur, wie manches andere, seiner Hauptarbeit, die eigentlich in dem Register der jährlichen ordentlichen Zins-Einnahmen bestund, beyzufügen gut fand. Er sammelte hier alles, was ihm aufzube-wahren gut dünkte. Vielleicht konnte einst die Nachwelt, wenn nur dieses und jenes Ak-tenstück in Angedenken erhalten wurde, zu-fällig einigen Gebrauch davon machen.

Man darf sich also durch den Ausdruck nicht schröcken oder verführen lassen, **das Schreiben Alexanders II. steht selbst im** libro censuum Ecclesiae Romanae. Denn recht genau genommen ist der Ausdruck nicht richtig, weil eigentlich blos das Register

u) Die Ballerini haben bei Vergleichung einer Collectio Canonum des Card. Deus dedit die Entdek-kung gemacht, daß alles, was bei Muratori aus dem Cenciusischen Codex Coll. 827-42. vorkommt, mit eben denselben Worten, wenige Lese-Arten ausgenommen, schon in jener Sammlung des Card. Deus dedit stehe, der zu Gregors VII. Zeiten ge-lebt hat. S. opera Leonis Magni a Ballerinii edita. Vol. III. p. 301.

der **existirenden Zinseinnahmen** die Benennung liber censuum verdient.

Daher auch Albinus in seiner Sammlung, die er acht Jahre früher als Cencius machte, weder eines Census gedachte, den der König von Dänemark als König zu entrichten habe, noch auch das Schreiben Alexanders II. aufzuführen gut fand. Denn **er** bekümmerte sich nicht um die Geschichte der alten Revenüen, die etwa irgend einmal ein Pabst gezogen haben möge; Nur den Hauptetat der **existirenden** Zinseinnahmen wollte er angeben.

Wie sicher schließt m an also nicht aus diesem allen, daß Dänemarks König 1223. dem päbstlichen Stuhle nicht zinsbar gewesen sey!

Zu allem diesem aber kommt noch ein neuer Grund, der vielleicht zwar allein nicht ganz beweisen würde, aber doch vereinigt mit jenem schwerlich von irgend einem Kenner verworfen werden kann.

Muratori hat unter den Handschriften der Herzoglich Modenesischen Bibliothek ein Repertorium der Urkunden entdeckt, die sich

1366 im päbstlichen Archiv befanden, und dieses höchstwichtige Akten-Stück im sechsten Bande seiner Dissertationen über die italiänischen Alterthümer des Mittelalters (S. 76 bis 190) abdrucken lassen. Die Registrirung der Urkunden selbst ist zwar in diesem Verzeichnisse meist nur flüchtig und summarisch. Sie ist selten ausführlich genug, um sicher über den Inhalt urtheilen zu können. Auch mag, wie schon Muratori bemerkt hat, das Repertorium nicht durchaus vollständig gewesen seyn. Aber wenn man doch den Inhalt desselben mit der Geschichte selbst wieder vergleicht, so zeigt sich nicht leicht ein wichtiges Recht oder eine wichtige Prätension der römischen Kirche, deren diplomatische Titel hier nicht registrirt sind. Von den Rechten, die der Pabst auf Sicilien, Sardinien, Aragonien, Castilien, Portugal, Ungarn, und andere Reiche oder Länder hatte oder zu haben vermeinte, sind hier die wichtigsten Urkunden aufgeführt; Aber durchaus nichts von Dänemark! Man schließt also mit Recht, der

Pabst hatte keine Oberlehnherrliche Rechte, und machte keine Ansprüche von Zins und Tribut an Dänemark.

Nie sind also die Könige von Dänemark dem römischen Stuhle zinsbar gewesen; Aber einen Peters-Pfenning hat doch der Pabst auch aus Dänemark gezogen. Allein wie wichtig der Unterschied des lezteren vom ersteren sey, wird sich bald zeigen.

Die älteste urkundliche Nachricht, die dieses Peters-Pfennings gedenkt, ist folgende Stelle aus einem Schreiben P. Paschals II. an die dänischen Bischöfe:

Excerptum ex Registro Paschalis Pap. II. L. V. Cap. XV. circa finem.

Episcopis per Daniam constitutis inter cetera:

De censu etiam, quem beato Petro *predecessores vestri* singulis annis instituerunt, Fraternitatem vestram una cum eodem Fratre nostro .... Lund. Archiep. volumus esse sollicitam, ne in ipso negotio fraudem Rom. Ecclesia ulterius patiatur: sed integre hujusce karitatis debitum pru-

dentia vestra satis agente suscipiat. Dat. Laterani VIII. Id. Maji.

Dieses Fragment findet sich aber nicht unter den Briefen dieses Pabsts bey Maesi noch meines Wissens sonst in irgend einer Sammlung, sondern es hat sich blos in Albini x) und in Cencii libro Censuum y) erhalten.

Kraft dieses Schreibens war es also gewiß schon seit dem lezten Viertel des elften Jahrhunderts in Dänemark Sitte, daß man alle Jahr einmal für den heil. Petrus sammelte, Gott und seinem Apostel zu Ehren eine Collecte anstellte, und das Geld, das einging, nach Rom schickte.

Dies war Denarius oder Census Petri, denn nach dem alten Kirchen-Sprachgebrauch trug jede Revenüe oder auch jedes Grund-Eigenthum einer Kirche, den Namen des Schutzpatrons derselben. So hieß das Grundeigenthum der Hauptkirche zu Ve-

x) ap. Cenni Monum. Domin. Pontif. T. II. p. LIII.
y) Muratori Antiqq. T. V. p. 891.

nedig Patrimonium Marci, das der Römischen Patrimonium Petri, und baare Geldeinnahmen, die dieser oder jener Kirche zukamen, Denarius vel Census Petri, Denarius vel Census Marci.

Schon die Amtsvorfahren der damaligen [z]) dänischen Bischöfe hatten es so ein-

z) Das Datum des Schreibens ist nicht ganz genau zu bestimmen, aber nach 1103 und vor 1118. ist es gewiß geschrieben, denn im ersteren Jahr ist Lund ein Erzbisthum geworden, und des Erzbischofs von Lund wird in diesem Fragmente gedacht; Im letzteren Jahr aber ist P. Paschal II. den 12. Febr. gestorben.

Fast möchte ich geradezu auf das Jahr 1104. rathen, denn das quästionirte Schreiben fand sich in Registro Paschalis II. L. V. Cap. XV. circa finem und häufig findet man die alten Sammlungen päbstlicher Briefe und Bullen so eingerichtet, daß jedes Jahr sein eigenes Buch ausmacht, und auch die Schreiben in jedem Buche ungefähr chronologisch geordnet sind. Fand sich also dieses Schreiben Paschals II. im fünften Buch der ganzen Sammlung seiner Briefe, so gehörte es wahrscheinlich zum fünften Regierungsjahre dieses Pabsts, und weil dieses fünfte Regierungsjahr von der Mitte des Augusts 1103 bis zur Mitte des Augusts 1104. ging, so konnte auch ein Schreiben, das VIII. Id. May da-

gerichtet, wahrscheinlich den Wünschen oder Befehlen gemäß, die von Rom aus an sie gekommen waren. Oder vielleicht auch, daß sich die fromme milde Sitte aus England nach Dänemark verbreitet hatte, weil die Dänen-Könige in der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts, einige Decennien hindurch, auch Könige von England gewesen waren, und manches von der politischen Einrichtung des lezteren Reichs offenbar auch in ersteres übergegangen war.

Nur unterschied sich doch der dänische Peters-Pfenning vom Englischen so wesent-

tirt ist, gewiß nicht in den ersteren Capiteln des fünften Buchs der Sammlung vorkommen. Es harmonirt überdies sehr gut, daß der Pabst mit dieser Sache zum Vorschein kam, gleich nachdem er Lund zum Erzstift gemacht hatte.

Daß aber 1103 oder 1104 wirklich ein Erzbischof von Lund entstanden sey, ergiebt sich aus folgenden Nachrichten: Auctor chronologiae veteris apud Benz. in Monum. Eccl. p. 81. Chronicon Roſtgaardianum in Weſtphalen Monum. rerum Cimbric. T. III. p. 540. vergl. mit dem Schreiben des Erzbischof Anshelm von Canterbury in Baluzii Capit. Regg. Francor. T. II. p. 1556.

lich in seiner ganzen Einrichtung und Bestimmung, daß man kaum an diese Herleitung denken kann.

Kurz der Peters-Pfenning war in Dänemark nichts neues mehr, wie Paschal II. 1104 schrieb, sondern der Inhalt seines Schreibens bestund nur in Mahnen und Erinnern, damit doch die römische Kirche, die vielleicht seit einiger Zeit diesen Genuß verlohren hatte, nicht noch weiterhin zurückkomme. Der Pabst scheint sich in dieser Sache an den Erzbischof von Lund gewandt zu haben, denn vom **neu gewordenen** Erzbischof schien er auch wohl eine Gefälligkeit mehr als gewöhnlich erwarten zu können. Hierauf aber wandte er sich doch noch in einem besondern Schreiben an alle dänische Bischöfe. Jener, der Erzbischof, war wenigstens in nachfolgenden Zeiten sein General-Collecteur [aa]. Vielleicht auch,

aa) S. die Urkunde Innocenz III. von 1204. in Brequigny et la Porte du Theil diplomata . . . ad res Francicas spectantia (Paris 1791. fol.) T. II. P. II. p. 580. Auch im Münterschen Magazin für

daß er schon damals ähnliche Aufträge erhalten hatte.

Vom König war demnach hier gar nicht die Rede. Er hatte nichts zu zahlen; Er scheint nicht einmal die Einrichtung einer solchen Collecte gemacht zu haben, sondern es war eine Einrichtung von den Bischöfen getroffen. Aber auch selbst die Bischöfe hatten nichts zu entrichten, oder waren wenigstens nicht verpflichtet, eine gewisse Summe beyzutragen, sondern sie liessen nur alljährlich einmal in ihren Diöcesen die Sammlung veranstalten.

Der Pabst, der diese Sammlung hier betreibt, spricht dabey noch in einem so milden, sanften Tone, wie blos der spricht, der mehr um eine Gefälligkeit bittet, als an Pflicht und Schuldigkeit erinnern will. Er wünscht, daß sie besorgt seyn möchten, damit die römische Kirche hier nicht weiterhin Schaden leide;

Kirchenrecht und Kirchengeschichte des Nordens, I. B. S. 179. Rainald ad a. 1204. gedenkt blos derselben.

Er erwartet von ihrer Klugheit, daß sie ihm den vollen Genuß der milden Beyträge der frommen Dänen verschaffen würden.

Wenn einer der Bischöfe selbst etwas für sich zu zahlen gehabt hätte, so wäre es im libro Censuum eben so ausdrücklich bemerkt worden, wie es bey Schweden und andern Reichen geschehen bb). Hier bemerkte man aber nur noch dieses: in welche bischöfliche Diöcesen das ganze dänische Reich getheilt sey cc), als ob man, wenn nun die Samm-

bb) Z. B. In Episcopatu Arusiensi (Westerås) Episcopus ipse II. marchas singulis annis.
Lincopense (Linköping) Episcopus ipse XI. marchas et de singulis annis ad pondus Coloniensium.

cc) In Episcopatu Lundensi,
Roschildensi.
Othoniensi (Odenser),
Slewicensi.
Ripensi.
Wibergensi. (Wiborg in Jütland.)
Arusiensi. (Aaruhs)
Burgalanensi.. (Bisth. Aalborg, vom alten Schloß Borglum so genannt).

lungen einkamen, zu Rom vergleichen und untersuchen wollte, ob sie auch wirklich aus dem ganzen Reich eingekommen seyen.

Es war also freye fromme Gabe, was jeder zu dieser Collecte beysteuern wollte; Es war eine Schuld der Liebe und nicht der Pflicht; der Pabst selbst sagt caritatis debitum. Und offenbar war weder die Summe bestimmt, wie viel die Sammlung jährlich ungefähr abwerfen müsse, noch auch ein gewisser Steuerfuß fixirt, daß etwa, wie in Norwegen und Schweden, jedes Haus ein Gewisses zu geben hatte dd). Auch war in Dänemark, wenigstens zu der Zeit, wie Cencius sein Werk sammelte und in Ordnung brachte, nicht einmal eine einzelne Kirche, noch etwa irgend ein einzelnes Kloster, daß dem römischen Stuhl besonders zinsbar gewesen. Dies galt nicht von Norwegen, und

dd) Notandum quod singulae domus Norvegiae singulos dant denarios monetae ipsius terrae. Eben so heißt es (Murat. p. 893.) bey Schweden.

galt, vielleicht Schweden ausgenommen, fast von keinem andern Reich.

Alles das ergiebt sich aus den eigenen Cameral-Dokumenten des römischen Hofes.

Nicht leicht ein Reich ist also so frey gewesen und hat so frey sich erhalten, als Dänemark. Von einem Zinse, den der König **als König** zu entrichten hatte, war nicht die Rede, und der Census regni Danici, dessen im Schreiben Alexanders II. an König Sueno gedacht ist, mag wohl gar eben derselbe gewesen seyn, an den ungefähr vierzig Jahre nachher Paschal II. die dänischen Bischöfe erinnerte.

Vielleicht mochte sich nemlich innerhalb des Menschenalters von Alexander II. an, bis auf Paschal II. das freywillige Opfern allmählig in ordentliche Collecten verwandelt haben, und die Collecten selbst waren schon zu jährigen Collecten geworden.

Sobald diese Veränderung geschehen, so hörte es natürlich von selbst auf, daß man die Gabe nicht mehr blos auf den Altar

legte und zur gelegentlichen Uebersendung aufsparte, sondern die Bischöfe besorgten die Einsammlung und Ueberschickung derselben. An sie wandte sich also auch der Pabst, wenn er die Sache betrieben haben wollte.

Doch ungeachtet aller dieser Veränderungen, die innerhalb eines Menschen-Alters vorgegangen seyn mochten, war und blieb alles hier noch freywillig. Nichts war hier Pflicht, als daß es die Bischöfe nicht fehlen lassen sollten, alle Jahr einmal die Collecte zu eröffnen, und das eingesammelte Geld nach Rom zu schicken.

Gewiß war's auch ein recht seltenes Glück, daß sich die Freyheit der dänischen Kirche von Paschal II. an, bis auf Cencius Zeiten erhielt [ee]), denn gerad in dieser Periode hatten sich die Finanz-Plane oder Bedürfnisse des römischen Hofes so entwickelt, daß selbst Schweden und Norwegen zinsbar werden mußten. Ein guter Genius schien allein noch über Dänemark zu wachen, und weil

ee) Also von 1100-1192.

sich auch nicht eine Spur findet, daß in den drey Menschen-Altern von Innocenz III. an, bis auf die Anfangs-Zeiten der Avignonischen Päbste irgend eine Veränderung dieser Verhältnisse entstanden sey, so schließt man mit vieler Zuversicht, daß sich jene ursprüngliche Freyheit der dänischen Kirche erhalten habe. Der Peterspfenning, wegen dessen der Pabst 1317. an den Erzbischof von Lund geschrieben ff), mag also gerade eben derselbe gewesen seyn, der in Cencii libro Censuum vorkommt.

Wie es sich also hier einmal gemacht hatte, so blieb es, und man würde ganz getrost hinzusetzen, so blieb es bis zur Zeit der Reformation, wenn nicht höchst unerwartet 1338. eine Nachricht dazwischen käme. Sie ist aus dem Munde des Kön. Magnus von Schweden.

König Magnus bat nemlich damals den Pabst um Erlaubniß, von Dänemark so viel zu erobern, als ihm nur möglich sey. Scho-

ff) Rainald ad h. a. n. 49.

nen habe er bereits, aber nicht nur diese Provinz mögte er behalten, die der Schlüssel zu seinem Reich sey, sondern auch die übrigen Länder des dänischen Reichs in Besitz nehmen. Der Kaiser habe hiebey nichts zu sprechen, sondern allein der Pabst, denn Dänemark gehöre nicht zum deutschen Reich, und habe nie dazu gehört, aber der römischen Kirche sey es zinsbar, und diesen Zins werde auch er König Magnus eben so entrichten, wie ihn die devoten und rechtgläubigen Dänen-Könige entrichtet hätten gg).

Auch von 1319. findet sich bey Pontoppidan K. Histor. von Dänemark II. B. S. 122. eine Stelle, daß damals der Pabst den Peterszins aus Dänemark erhalten habe. Ich habe aber bisher die Urkunde noch nicht entdecken können, worauf sich dieses gründet.

gg) Adjiciens in supplicatione praedicta sibi concedi, ut si quas alias terras dicti regni Daciae acquirere ad huc possis in parte vel in toto de manibus tyrannorum praedictorum, quod hoc facere valeas de nostra licentia speciali, maxime *cum dictum regnum Daciae* in nullo unquam fuerit subjectum imperio, *sed Romanae Ecclesiae censuale, quem censum paratus esset solvere, secun-*

So entscheidend aber diese Nachricht lautet, so wenig ist sie doch dazu brauchbar, um die **damaligen** (1338) Verhältnisse zwischen Dänemark und dem päbstlichen Hofe kennen zu lernen. Was König Magnus von Schweden an den Pabst schrieb oder schreiben ließ, war sichtbar nur darauf berechnet, den Avignonischen Hof in sein Interesse zu ziehen, und so gewiß der König war, daß man zu Avignon Nachrichten oder Vorstellungs-Arten dieser Art gerne höre, so gewiß war er auch, daß man ihnen von dorther nicht widersprechen würde. Man konnte also kaum auf eine feinere Art dem Pabst Dänemark zum zinsbaren Reich anbieten als Kön. Magnus hier that. Dies mochte es auch vielleicht nach seinem Plan immerhin vorerst werden, wenn nur **er** durch Begünstigung des Pabsts zum Besitz kam.

dum quod devoti et fideles Reges dicti hactenus exsolvebant. Schr. Benedikts XII. vom 23. Jan. 1339. bey Rainald ad h. a. und in Vastorii Vitis Aquilonia. p. 196.

Die Worte waren schlau gefaßt, denn die publicistische Lüge lag nicht sowohl in einem Factum, das erzählt wurde, als vielmehr in der Deutung und Wendung, die der König einem kundbaren Factum gab. Es war hart, Dänemark deswegen ein regnum censuale Ecclesiae Romanae nennen, weil alljährlich in Dänemark eine Collecte zum Besten der römischen Kirche gesammelt wurde; Unterdessen ein Sprachgebrauch dieser Art war schon längst am päbstlichen Hofe selbst gangbar. Es war noch härter, daß König Magnus versicherte, er wollte diesen Census auch künftighin eben so entrichten, wie ihn die devoten und rechtgläubigen Dänen-Könige bisher gewöhnlich entrichtet hatten. War denn jene Collecte, deren Ertrag alle Jahre nach Rom kam, ein Census, den der König zu entrichten hatte? Liessen nicht gewöhnlich die Bischöfe die Einsammlung derselben besorgen? War nicht gewöhnlich der Erzbischof von Lund der General-Collecteur? That denn wohl der König mehr dabey, als daß er wie der reich-

Particulier des Landes auch seinen Beytrag zu der Collecte gab, oder auch die Einsammlungund Uebersendung derselben eben so beförderte, wie oft noch gegenwärtig in Fällen dieser Art die Landes-Regierung zu Hülfe kommt?

So war's auch unstreitig, aber König Magnus hatte ein Interesse dabey, das was in Dänemark blos durch Mitwirkung des Königs geschah, zur unmittelbaren That des Königs von Dänemark zu machen. Was der König von Dänemark unter seiner Mitwirkung zum Besten der römischen Kirche alljährlich in seinem Reich einsammlen und heben ließ, das machte er zur eigenen Gabe des Königs selbst, und seine Versicherung, diese jährliche Gabe künftighin als Herr von Dänemark eben so entrichten lassen zu wollen, wie sie bisher von den devoten Dänen-Königen entrichtet worden, war nichts mehr als blos eine elende Schmeicheley gegen den römischen Hof, bey der noch überdies König Magnus selbst, wenn er einst als Herr von Dänemark

Wort halten sollte, nichts verlor. Er versprach im Grunde doch nicht mehr, als fortzusetzen, was bisher geschehen war.

Die schlauen, politischen Zweydeutigkeiten und Wendungen, unter welchen König Magnus von Schweden 1338. das Verhältniß des dänischen Reichs zur römischen Kirche vorstellte, können also mit Recht den Geschichtforscher nicht irre machen, denn wäre seit Cencius Zeit eine Veränderung der alten Verhältnisse entstanden, so würde sich das Angedenken derselben, die Veranlassung und ganze Geschichte derselben, in Urkunden oder Annalen erhalten haben. Man ist, auch in der nordischen Geschichte, an Chroniken und Diplomen des dreyzehnten und vierzehnten Jahrhunderts endlich reich genug, um sicher aus dem Stillschweigen der Urkunden und Annalen schliessen zu können. Gilt auch der Schluß vielleicht nicht in jedem Falle, so gilt er gewiß doch hier, denn die Päbste selbst haben gewöhnlich für die Publicität solcher ihnen günstigen Veränderungen eifrig genug gesorgt.

Es bleibt also dabey, 1338. war's nicht anders, als es hundert Jahre vorher, und als es zur Zeit der Redigirung des Cenciussischen libri Censuum gewesen.

Ueberhaupt verschwinden auch seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, vollends ganz alle Spuren, daß selbst nur jährliche Sammlungen für den heil. Petrus in Dänemark gemacht worden. Von andern Ländern giebts noch Nachrichten genug, daß der Peterspfenning fortgegangen [hh]), aber man hört nichts mehr von Dänemark. Sollte man nicht hieraus vermuthen, daß diese freywillige Contribution schon mehr als ein Jahrhundert vor der Reformation in Dänemark aufgehört habe? Es kann noch fortgetropft haben, aber der alte, **stete** Zug war schwerlich mehr, und der Strom floß nie mehr im vollen Bette.

Wenigstens lassen sich leicht Ursachen angeben, warum die Collecte wahrscheinlich immer weniger ergiebig geworden, und also

hh) Rainald ad a. 1344. n. 38. ad. a. 1444.

auch der römische Hof bey dem Ausbleiben derselben immer gleichgültiger werden mußte. Es war nemlich der Pabst schon seit der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts auf viele neue Finanz-Erfindungen gekommen, die mehr eintrugen, und schneller viel eintrugen, als solche Sammlungen. Er zog nicht blos von den Laien Geld, sondern noch weit mehr vom Clerus. Er ließ es nicht blos bey Sammlungen bewenden, sondern er taxirte. Er forderte bald mehr, bald weniger, als ein Zehntel der ganzen Einnahme der Geistlichkeit, und forderte bald von Einzelnen, bald vom ganzen Clerus des Reichs. Er nuzte endlich auch, durch neue Wendungen, die er der Indulgenzenlehre gab, und durch Erfindungen, wie die der römischen Jubiläen waren, die guten Christen, Einfalt seiner Zeiten, so stark und so unersättlich, daß wenn nebenher noch jene alte Sammlung hätte fortgehen sollen, schwerlich ein ergiebiger Ertrag derselben zu hoffen gewesen wäre. Ohne dies ist allen Sammlungen dieser Art endlich auch

allein schon ihre Jahrhundert lange Fortdauer sehr nachtheilig. Die fromme Mildthätigkeit will einen neuen Namen, einen neuen Reiz haben, und die alte Sammlung, der dieser neue Reiz fehlt, vertrocknet desto leichter, je mehrere der neuen Namen und neuen Gelegenheiten entstanden, bey welchen sich die fromme Freygebigkeit zeigen kann.

So konnte es wenigstens da leicht werden, wo sich die fromme Gabe immer nur nach dem guten Willen des Gebers, und nicht nach einer gewissen Taxe richtete. In **Schweden** aber, und so auch in Norwegen, wo einmal die fixe Taxe galt, singulae domus dant singulos denarios monetae ipsius terrae, ist der Peters-Pfenning bis zur großen kirchlichen Total-Revolution geblieben. Dies erhellt, was **Schweden** betrift, ganz deutlich aus folgenden urkundlichen Nachrichten, die hier glücklicherweise so zusammenhängend sind, daß man die ganze Geschichte des dortigen Peters-Pfennings von seinem er-

sten Anfang an bis zur Reformation hin verfolgen kann.

In Schweden ist der Peters-Pfenning, wie die Geschichte klar zeigt, erst 1152 entstanden. Demnach wohl ein Jahrhundert später als in Dänemark. Denn was man von frühern Zeiten her aus dem Beynamen skott-Konung, den König Olaus trug, herleiten will, ist blos eine verunglückte Etymologie ii). In jenem erstgenannten Jahre aber hielt der päbstliche Legat Cardinal Nicolaus (nachher Pabst Adrian IV.) zu Lincöping eine große Synode, und unter mehreren neuen Einrichtungen, die er hier durchsezte, war auch die, daß künftighin alle Jahr von jedem schwedischen Bischof zum Besten des heil. Petrus in seiner Diöcese

ii) Quicquid contra differat Oernhjelm Hist. Eccl. L. III. c. 8. ubi Olavum Skott vel Skottkonung tributarium, a censu Romanae sedi soluto appellatum existimat, contra evidentissima antiquitatis testimonia, id cognominis a Skaut, gremio (quia Rex infans in conspectum populi gremio gestatus fuit) derivantium. v. Magni a Celse appar. ad histor. Suio Gothicam, p. 34.

eine Sammlung gemacht, und das Geld nach Rom geschickt werden sollte. Doch nicht sowohl Sammlung sollte es seyn, als vielmehr, wie aus dem Schreiben des Pabsts erhellt, kk) eine Taxe auf das Grundeigenthum gelegt, und das Normatif derselben wissen wir aus nachfolgenden Zeiten. Denn es heißt: Notam dum quod singulae domus dant denarios monetae ipsius terrae.

Der Cardinal-Legat, der diese große Neuerung in Schweden durchgesezt, war von Geburt ein Engländer. Die Neuerung, die er hier einführte, war auch ganz auf englischen Fuß, das heißt, die neue Taxe war

kk) Schr. Pabst Anastasius IV. an den König von Schweden und die schwedischen Großen, 29. Nov. 1153. in Oernhjelm Hist. Eccl. p. 452. Censum autem, quem in argumentum devotionis vestrae b. Petro de terris vestris persolvendum annis singulis statuistis, fratribus nostris Episcopis tribui faciatis, ut per eos sedi Apostolicae transmittatur, quem profecto non tam ad nostram utilitatem quam ad salutem animarum vestrarum exigimus, dum vos per vestrae devotionis obsequium beati Petri cupimus patrocinium obtinere.

ungefähr eben dieselbe, die schon seit mehreren Jahrhunderten in England gangbar gewesen. Nur daß sie ursprünglich in England eine ganz andere Bestimmung gehabt hatte, als die war, die ihr der Cardinal-Legate hier gab, und daß sie auch wahrscheinlich damals in England schon lange nicht mehr das war, was sie ursprünglich gewesen.

Es war eine drückende schwere Taxe, singulae domus dant denarium monetae ipsius terrae, und es ist zu verwundern, wie sich ein freyheitsliebendes Volk zu Uebernehmung einer so schweren, **neuen** Last entschloß. Allein der Pabst schrieb ja dem König und den schwedischen Großen, daß er dieses Geld gar nicht sich zu gut, sondern blos ihnen zum Besten nehme, damit sie eine Gelegenheit hätten, dem heil. Petrus sich zum Freunde zu machen. Nur freylich den schwedischen Bischöfen schärfte er zu eben derselben Zeit hoch und theuer ein, daß sie es an der Erhebung und richtigen Uebersen-

dung des Geldes nach Rom nicht fehlen lassen sollten [ll]).

Demnach war also ein vielfacher wichtiger Unterschied zwischen dem Peters-Pfenning, wie er aus Dänemark einging, und dem, der in Schweden gehoben wurde [mm]). Bey dem dänischen Peters-Pfenning hieß

ll) Schr. eben dess. Pabsts an die schwedischen Bisch. wahrscheinlich von eben demselben Datum, in Messenii Scandia. Tom. XII. p. 93.

De cetero caritatem vestram monemus et exhortamur in Domino, quatenus censum, quem regnum et populus vester b. Petro annuatim statuerat solvendum, quisque de suo Episcopatu annis singulis colligere et sedi Apostolicae transmittere fideliter studeatis.

mm) Die in libro Censuum Eccl. Rom. befindliche Stelle, die Schweden betrift, ist folgende:

Suecia.

In Archiepiscopatu Ubsalensi

Episcopatu Arusiense. Episcopus ipse II. marchas singulis annis.

— — Straganense.

— — Lincopense. Episcopus ipse XI. marchas et de singulis annis ad pondus Coloniensium.

In Episcopatu Scarensi.

Notandum, quod singulae domus Sueciae singulos dant Denarios monetae ipsius terrae.

es *Census*, *quem* beato Petro *Episcopi* per Daniam constituti singulis annis *instituerunt*; hier aber bey dem schwedischen *Census*, *quem regnum et populus* b. Petro annuatim *statuerat solvendum*. Hier schien er also ordentlich auf einem Reichstage von der versammelten Nation verwilligt worden zu seyn; dort aber war's blos eine Einrichtung von den Bischöfen gemacht. In Schweden war es eine wahre Taxe, die sich die Nation freywillig auflegte; In Dänemark aber blieb es seiner ganzen Form nach eine freywillige milde Beysteuer. Hier stund's bey Jedem, was er geben wollte, dort aber mußte jeder Hauseigenthümer seinen Denarius entrichten. Und so lang auch in Schweden die Nation ihren Reichstags-Schluß nicht ordentlich wieder aufhub, mußte die ein für allemal verwilligte Taxe fort und fort bezahlt werden; In Dänemark aber konnte die milde Beysteuer, die blos auf gutem Privat-Willen beruhte, allmählig endlich von selbst versiegen. Vom Dänen-Reiche konnte man also, selbst bey

dem keckesten Mißbrauch der Worte, nicht eigentlich sagen, daß es dem römischen Stuhl zinsbar geworden, aber wer, Schweden betreffend, recht stark sich ausdrücken wollte, mochte leicht Worte dieser Art wählen[nn]).

nn) Ob übrigens schon Adrian IV. an König Carl Suerker Sohn ungefähr in diesem Tone geschrieben, verdient eine noch nähere Untersuchung. In Lor. Bancks Schrift (de tyrannide Papae in reges et principes Christianos. Franequerae, 1649. 12.) wird S. 420. aus Bern. Sacc. in append. ad hist. Septentr. L. 2. c. 7. folgendes Schreiben Adrians IV. an Kön. Carl Suerker Sohn angeführt:

Dilecte fili, etc. Dudum sine dubio tua Prudentia novit Gothorum regnum, a quo christi nomen ibi agnitum erat, potestati Apostolorum Principis ejusque successorum subditum fuisse, Gothosque sceptra sua pedibus b. Petri devote subjecisse, ac eo nomine Ecclesiae Romanae fideles factos fuisse, cui annuum tributum hactenus demisse solverunt. Tuam igitur prudentiam paterna charitate moti admonemus, ut sine mora, quod sanctae et universali matri juste debetur, par praesentes mittatur. etc.

Gerne hätte ich die Aechtheit dieses päbstlichen Schreibens näher untersucht, die von Bank, freilich auf ganz ungültige Gründe hin, bezweifelt wird, aber aller Mühe ungeachtet ist es mir nicht gelungen, das Buch aufzutreiben, auf das sich

Unstreitig blieb zwar auch die schwedische Taxe, ob es schon Taxe und nicht freywilliger Beytrag der Einzelnen war; eine wahre eleemosgyna oo), das heißt: Gabe der Andacht, die Bedürfnisse der römischen Kirche, und des apostolischen Stuhls zu erleichtern. Hier hatte nur die Nation, als ein Corps betrachtet, den milden Beytrag ein für allemal auf die ganze Zukunft hinaus fixirt, in Dänemark aber blieb es jedem Einzelnen überlassen, jedes Jahr ihn neu zu verwilligen. Jenes mochten also die Curalisten leicht als eine Unterthanen-Steuer ansehen; Wie aber wollten sie dieses so deuten?

Auf diese ursprüngliche Verschiedenheit des dänischen und schwedischen Peters-Pfen-

Bank bezieht. Und ohne das päbstliche Schreiben ganz vor sich zu haben, läßt sich doch wohl die Aechtheit desselben nicht sicher untersuchen,

oo) In englischen Urkunden heißt der Peters-Pfenning bisweilen Eleemosyna Regis, und Paschal II, selbst nennt ihn in einem Schreiben an den englischen Clerus von 1100, Eleemosynam b. Petri. v. Wilkins Concil, T. I. p. 377.

nings mag es sich auch beziehen, daß der Pabst, so viel man weiß, die Eintreibung des lezteren weit drohender betrieb, als die des ersteren. Honorius III. schrieb 1221 mit großem Nachdruck an die Schweden — „schon fünf Jahre lang seyen sie ihm nun schuldig geblieben. Vergebens habe sie der Bischof von Westerås (als päbstlicher General-Collector) daran erinnert; Die Strafe der Widerspenstigen werde endlich die Bischöfe treffen, wenn das Geld nicht einkomme" pp). Der Pabst trieb oft den Erz-

pp) Cum ex censu, in quo sedi Apostolicae tenemini annuatim, appareat manifeste, vos esse Sacro sanctae Romanae Ecclesiae filios speciales et ob hoc speciali ejusdem protectione ac patrocinio gaudeatis, miramur non modicum, quod sicut venerabilis frater noster Arosiensis Episcopus suis nobis litteris intimavit, censum ipsum jam jam a quinquennio et amplius, licet ab eodem Episcopo fueritis requisiti, in animarum vestrarum periculum solvere neglexistis etc. s. Schr. P. Honorius III. an die Schweden. 3. Jan. 1221. in Vastovii Vitis Aquilon. p. 172. Auch das dazu gehörige päbstliche Schreiben an den Erzb. Olaus von Upsala vom 31. Jan. findet sich eben daselbst.

bischof von Upsala oder auch seinen General-Collecteur, und diese trieben wieder, selbst bey angedrohter Bannstrafe, diesen oder jenen Bischof, bis er ablieferte qq). Wohl war's auch nothwendig, daß man die Ablieferung recht ernstlich betrieb, denn bey einer so zerstreuten, weitschichtigen und unregelmäßigen Staats-Oekonomie, als die des päbstlichen Hofes war, geht oft in den Händen der Hebungs-Beamten mehr Geld verlohren, als zur großen General-Casse einkommt. P. Johann XXII. klagte 1316 sehr darüber, daß der Peters-Pfenning zwar im Lande selbst gehoben, aber nicht an die päbstliche Cammer eingeschickt werde. Er wandte sich

qq) 1309. 22. Nov. Clemens V. AEpo Upsal. de reddenda ratione denarii S. Petri in Suecia collecti, quem Archiepiscopus, ad Concilium (Viennense) veniens secum afferre deberet.

In vidisse Nicol. AEp. Upsal. et Capitali *sub excommunicationis censura* jubetur Styrbernus Ep. Strengn denarium Petrinum per Strengnensem provinciam collectum tradere infra mensem. Dat. Arnö 1313. v. Magni a Celse appar. ad histor. Suio Gothic. p. 104.

daher selbst auch an den König, daß er doch den Erzbischof von Upsala und das dortige Dom-Capitel in den Aufträgen, die sie nun deshalb von Avignon erhalten hätten, mächtig unterstützen rr) möchte.

Die Summe, die hier jährlich einge-hen mußte, war groß, und das Recht der päbstlichen Cammer belief sich wenigstens im ersten Viertel des 14ten Jahrhunderts über 608 Mark Silb., ss) und allein aus der Diöcese von Lincöping gingen damals jährlich ungefähr 54 Mark ein tt). Allein drey

rr) s. die Urkunde vom 3. Febr. 1317. in Vastovii Vitis Aquilonia p. 194.

ss) s. das vom Päbstl. Camerlengo ausgestellte Attestat vom 26. Jul. 1321, daß ihm der Ertrag des Peters-Pfennings aus Schweden richtig mit 608 Mark 5½ Unzen Silb. Avignonischen Gewichts, und 5 Florent. Goldflorenen, und 7 Tourer Silbergroschen beliefert worden sei. v. Magn. a. Celse l. c. p. 108.

Vergleicht man noch damit die l. c. Nro. 14. bemerkte Urkunde, so war unter jener Summe der Peters-Pfenning aus der Diöcese von Westerås nicht einmahl mit begriffen.

tt) So war es im Durchschnitt genommen in den Jah-

Districte von Upland ertrugen jährlich 48 Mark Schwedisch [uu]). Kein Wunder, daß die Summen hier so hoch steigen, denn der

ren 1328-32. v. l. c. p. 113. In den drei Jahren aber 1351-53. waren in allem nur 128 marc. 4 or. 5 den. mon. Suec. In den drei Jahren 1354-56. war in der Diöcese von Linköping gerad eben das eingekommen, was in den drei vorhergehenden l. c. p. 126. eingegangen. Dies war auch der Fall in den drei nachfolgenden l. c. p. 126. Hingegen sind in den Jahren 1413-15. in allem nur 112 Mark eingegangen (l. c. p. 168.)

Aus der Diöcese von Upsala in den drei Jahren 1351-53. in allem 84 marc. 5 or. 14 sol. monetae antiquae usualis (l. c. p. 125). 1382. aber wurde der Erzbischof vom päbstlichen Collecteur dem damaligen Bischof von Lincöping für 204 Mark 2 Sol. bezahlten Peterszinses quittirt (l. c. p. 145). Höchst wahrscheinlich hatte sich die Abtragung desselben mehrere Jahre nach einander summirt, oder war mit dem Werthe der Marken eine erstaunende Veränderung vorgegangen. Lezteres sollte man fast vermuthen, da man auch vom 16. Mart. 1396. eine Quittung findet, die dem Erzbisch. von Upsala ausgestellt worden, daß er den jährlichen Peterszins seiner Diöcese mit 307 Mark richtig entrichtet habe (l. c. p. 153).

1482. gingen aus der Diöcese von Strengnäs 111 Mark Stockholmer Münze ein (l. c. p. 206).

uu) Magn. a Celse l. c. p. 122.

Regel nach mußte jeder, der urbares Grundeigenthum besaß, einen Denarius gangbarer Münze entrichten.

Doch entschied auch wieder in jedem streitigen Falle billig die Observanz allein, ob und wie viel jeder geben müsse xx), und kraft dieser Observanz war das Volk in Helsingland, Angermanland und Jämtland von die-

Wie viel aber ungefähr um diese Zeit eine dänische und eine schwedische Mark Silb. und andere dortige Geldberechnungen, reducirt auf Troger oder Tourer Gewicht betragen haben, erhellt am besten aus dem in mehr als einer Rücksicht höchst lehrreichen Aktenstück von 1282, das Lagerbring in der Vorrede zum IV. Theil seiner schwedischen Geschichte S. XXI-XXXII. eingerückt hat.

xx) Bei einem Proceß, den der Erzb. Hemming von Upsala und sein Domkapitel mit einem päbstlichen General-Collecteur 1358 hatte, erklärte sich der Erzbischof in Ansehung des Peters-Pfennings folgendermaaßen:

De denario Petri uno, a quolibet humano capite exigendo, dixit Archiepiscopus quod rustici, qui in dioecesi Upsalensi colunt et seminant in anno, denarium integrum monetae in regno currentis solvant, quamvis in aliis suae dioecesis provinciis non conferant nisi obulum sive medium denarii dictae monetae; aliis vero, qui non co-

ser Taxe ganz frey. In andern Gegenden oder Districten aber zahlte man blos einen halben Denar. Wo erst lange nach 1152 Haus und Hof entstanden waren, da zahlte man vielleicht auch die Taxe nicht, die 1152 vom Hause und Hofe verwilligt worden, oder hatten es auch die Proprietairs in einzelnen ärmeren Districten gleich anfangs durchgesezt, daß sie nie die volle Taxe abtrugen. Kurz es scheint nie über der Gültigkeit des Observanz-Principiums Streit entstanden zu seyn, sondern nur über den Geld-Cours, nach dem man die Zahlung zu leisten habe yy). Ein Streit,

lunt nec seminant, non consuevisse dare istum censum. Esse autem quandam regionem in dicta dioecesi Upsal. quae vocatur, Helsingonia, Angermannia et Jemptia, quae nunquam consuevit dare aliquid pro dicto censu, neque aliquid fuisse exactum ab iis. l. c. p. 21.

yy) Guidonis de Cruce, per Daniam, Norwegiam et Sueciam Nuncii apostolici et Collectoris, recepisse de soluto per AE. Petrum ex dioecesi Upsal. denario Petri scil. 204 marc. mon. Suec. reprobae et abjectae, numeratis pro a 1357 - 62. Plurium annorum erogatione supersederat Nicolaus, quod Coloni moneta illa vili Suecana solvere praetende-

den der häufige Münzwechsel im Mittelalter bey Taxen dieser Art nothwendig überall veranlassen mußte.

So ging also in Schweden neben allen übrigen päbstlichen Taxen, die von Zeit zu Zeit mit unglaublicher Fruchtbarkeit **neu** aufkamen, recht ungesäumt auch der alte Peters-Pfenning fort. Die Avignonischen Päbste forderten ihn eben so strenge, als weiland die Römischen, und auch zur Zeit des großen Schisma mußte er eben so genau bezahlt werden [zz]) als in jener besser scheinenden Periode, da wie **eine** Heerde so auch **ein** Hirte war. Der Bann drohte allen, die mit der Entrichtung zauderten, und wenn der einheimische General-Collecteur, den der Pabst aufstellte, säumig zu seyn schien, so erschien bald ein eigener Gesandter des Pabsts. Selbst

bant. Dat. Upſ. 20. Dec. 1364. Pro anno itaque 1363 nihil denarii petrini receptum fuit ob vilem colonorum pecuniam, anno autem, ſequenti 38 marcas Collector recepit. v. l. c. p. 129.

zz) Die l. c. p. 161. n. 6. angeführte Urkunde.

nicht einmal die zwey Jahre hindurch, während daß der große Proceß Johanns XXIII. dauerte und bis Martin V. gewählt war, zwey Jahre während welcher die katholische Christenheit so gut als keinen Pabst hatte, wurden den Contribuenten erlassen, denn auch die Constanzer Synode gab eigene Vollmachten zur Hebung desselben [1]). Sie gab, wie es schon vorher auch der Pabst gethan hatte, einem Kaufmann den Auftrag, die Steuer-Einziehung zu besorgen, und es war doch wohl ein seltsames Schauspiel, daß die Christen-Welt dieser Zeit sah, wenn ein solcher **Kaufmann** als apostolischer Nuncius auftrat, und mit schwerer **Bannstrafe** drohte, falls nicht ungesäumt bezahlt werden würde [2]). Wie geduldig waren nicht die Schwe-

1) Concilii Constantiensis plenipotentia Ludovico de Ballionibus Mercatori Perusino de levando per Sueciam omni censu Camerae Romanae debito. Dat. 7. Jun. 1417. Angeführt l. c. p. 168. nro. 6. Eben dieser mercator Perusius heißt l. c. in einer Urkunde vom 27. Apr. 1416. Nuntius apostolicus.

2) Unter den Klagepunkten, die auf der Costnizer

den, daß sie fort und fort steuerten, und selbst nicht auf den großen Reformations-Synoden zu Constanz und Basel eigene Klagen anbrachten.

So war also auch hier des Treibens und Zahlens kein Ende, bis endlich, dem muthvollen Luther sey Dank! allen diesen geistlichen Steuern und Anlagen und Nebenanlagen mit **einemmal** ein Ende gemacht würde [3]).

Synode gegen P. Johann XXIII. vorkamen, waren nro. 30 und 31. auch die, daß er einen florentinischen Kaufmann nach den Niederlanden geschickt hatte, der ihm mit Bann und Interdikt zur Hand seyn sollte, wenn etwa das Hebungs-Geschäft diese oder jene Territions-Mittel erfordere. Eben derselbe Kaufmann hatte auch noch andere wichtige Privilegien, die man niemanden als einem Geistlichen hätte geben sollen, aber der Pabst fand gut, seinen Finanz-Officianten so zu bewafnen, damit er desto kräftiger beytreiben könne. S. von der Hardt Concil. Constant. T. IV. p. 200. 201.

3) Noch 1513. gab P. Leo X. einem Collecteur den Auftrag, in Schweden, Norwegen, Island, Ferröe und andern Inseln den Peterszins zu erheben, und das Geld durch Lübeckische Wechsler nach

Aus allem diesen nun, was bisher von Schweden gesagt worden, gewinnt auch die **Geschichte des Norwegischen Peterspfenninges** einiges Licht 4), denn das Norma-

Rom besorgen zu lassen, und zwey Jahre nachher schickte er noch einmal einen Collecteur, den er mit besondern Befehlen an den Erzbischof von Upsala versah, l. c. p. 214. 215. Es ist merkwürdig, daß unter den Ländern, für die der Collecteur den Auftrag erhalten, Dänemark nicht genannt ist.

4) Was in libro censuum Ecclesiae Romanae von demselben steht, ist folgendes:

Norwegia.

In Archiepiscopatu Nidrostensi (Nidrosiensi. Drontheim.) Episcopatu Bergensi.

. Stanvengrensi (Heut zu Tag das Stift Christiansand, denn nach Christiansand wurde der Sitz des Bischofs verlegt, wie Stanvanger 1686. abbrannte.)

Hamercopensi (Bisthum Hammer, dessen Hauptstadt am See Miösen lag. Zur Zeit der Reformation wurde dieses Bisthum mit dem von Opslo vereinigt.

tif, wonach er in Norwegen gehoben wurde, war eben dasselbe, das in Schweden galt.

Hasslonensi (Asloensi oder wie es auch sonst hieß, Opsloensi. So hieß ehedem das heutige Stift Christiania oder Aggerhuus.

In Episcopatu Horcadensi (Orkadischen Inseln.)
Sunderiensi (Der Bischof der Hebriden, s. Langebeck T. VI. p. 611. oder vielleicht der Inseln Färöer, und zwar von der Insel Süderöe so genannt.

Ecclesia S. Columbi de insula Hy II. Bizantios annuatim.

Notandum quod singulae domus Norwegiae singulos dant denarios monetae ipsius terrae.

Es ist zu verwundern, daß keines der beiden isländischen Bisthümer, die doch auch zum Drontheimischen Sprengel gehörten, hier genannt ist. Ist's vielleicht blos Unachtsamkeit des Redacteurs gewesen, daß er sie ausließ? oder war damals (1191) noch nichts aus Island eingegangen, und hatte man in der Folge vergessen, die isländischen Bisthümer, Skalholt und Hoolum einzutragen? Oder sind vielleicht die lezten Supplemente, die dieser Theil des libri Censuum erhielt, noch älter, als die Hebung des Peterspfennings in Island? Doch auch in der Designation der norwegischen Bisthümer aus dem lezten Viertel des dreyzehnten Jahrhunderts, die sich in Langebeck (T. VI.

Auch hier war es also mehr Taxe, als freywilliger frommer Beytrag, und wahrscheinlich ist diese Taxe auch eben so, wie in Schweden verwilligt worden. Kein bloßer Befehl des Pabsts, und auch nicht die Nachgiebigkeit der Bischöfe allein hätte bey so freyheitliebenden Menschen, als die Norweger waren, eine Einrichtung dieser Art zu Stande bringen können, sie mußte das Resultat einer eigenen Entschliessung der Nation selbst seyn.

Wahrscheinlich wurde aber diesem Nationalbeschluß von eben demselben Cardin. Legaten Nicolaus (nachher P. Adrian IV.) veranlaßt und durchgesetzt, der 1152. die Einführung dieser Taxe in Schweden zu Stande gebracht hatte, denn alle Phänomene harmoniren, wenn man diese Hypothese annimmt. Nicht nur ist in beyden Reichen

p. 611.) findet, fehlen die Isländischen Bisthümer.

Auch des Grönländischen Bisthums ist hier nicht gedacht. Mir ist aber auch nicht bekannt, ob selbst die Grönländer mit dem Peterspfenning nicht verschont geblieben sind.

eine und eben dieselbe Einrichtung gewesen, und wie der ganze liber censuum Ecclesiae Romanae zeigt, **allein in diesen beiden Reichen** so gewesen, daß es hieß: singulae domus dant singulis denarios monetae ipsius terrae, sondern auch die Zeit selbst und manche übrige Umstände treffen ziemlich genau zusammen.

1123. kannte man den Peterspfenning in Island noch gar nicht 5), und also auch schwerlich in Norwegen; 1182. aber, trug man es schon zu Rom bey Redigirung eines Zinsen-Etats der päbstlichen Cammer als ganz liquide Rubrik ein, singule lares in Norvegia dant unam monetam ejusdem terre 6). Wenn ist also wohl in der Zwi-

5) Denn in dem von Thorkelin herausgegebenen Jus Ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Kettillianum constitutum a. Chr. 1123. (Havn. et Lipf. 1771, 8.) steht noch nichts vom Peterspfenning. Dieser Punkt wäre aber gewiß nicht darinn übergangen, wenn die Taxe schon existirt hätte.

6) So heißt es in Albini libro censuum Eccl. Rom.

schenzeit von 1123 bis 1182. der Peters-pfenning dort eingeführt worden?

Keine passendere Epoche läßt sich finden, als die des Jahrs 1152. Nicolaus war damals erst in Norwegen gewesen, und denn nach Schweden gegangen 7). Er hatte sowohl in jenem als in diesem Reich große hierarchische Einrichtungen zu machen, und beiden Königen, sowohl dem von Norwegen als dem von Schweden, mußte es höchst angenehm seyn, einen eigenen Erzbischof zu erhalten. Denn die Subordination der Kirchen ihres Reichs unter dem dänischen Erzbischof von Lund, schien leicht auch der politischen Unabhängigkeit derselben nachtheilig zu werden, und für Ehren-Sache ward es ohnedies damals gehalten, einen Erzbischof in seinem Reiche zu haben. Je größer also

7) Einen vortreflichen Abriß der Geschichte dieser Legation findet man in D. Münters Magazin für Kirchen-Recht und Kirchen-Gesch. des Nordens. I. B. S. 17. rc. Der gelehrte Verfasser gedenkt aber weder bey den norwegischen noch bey den schwedischen Verrichtungen des Cardinals, der Einführung des Peterspfennings.

die Wohlthat war, die der Cardinal-Legat verkündigte und mittheilte, je froher man in Norwegen war, zu Drontheim einen eigenen einheimischen Erzbischof zu haben, und diesem alle übrige Bischöfe des Reichs untergeordnet zu sehen 8). Desto leichter bequemten sich auch die Einwohner des Landes zu einer neuen Taxe, die der Cardinal-Legat zum Besten der römischen Kirche vorschlug. Nie, sagt ein alter isländischer Geschichtschreiber, nie ist noch ein Fremder nach Norwegen gekommen, der so wie er allgemeine Liebe aller Einwohner genossen 9).

Wahrscheinlich erhielt also auch damals der neue Metropolitan sogleich den Auftrag, für die Einsammlung der Diöcesen-Hebungen zu sorgen, und wenigstens findet sich von 1206 ein Schreiben P. Innocenz III. an den Erzbischof von Drontheim 10), worin ihm diese

8) s. die Urkunde in Pontopp. Annal. T. I. p. 379.

9) Snorro Stusleson Heimskringla. Ed. Peringskiold. T. II. p. 348.

10) Rainald ad h. a.

Eincassirung und Uebersendung der eincassirten Gelder zur Pflicht gemacht wird. Je entfernter das Land war, aus dem die neue Taxe eingehen sollte, je weniger also jeder Bischof einzeln seine Sammlung einschicken könnte, und je seltener auch damals eigene päbstliche Legaten in diese entfernten Gegenden kamen, desto nothwendiger war ein einheimischer Generalcollecteur.

Doch von eingehenden baaren Geldsummen war oft in diesem Lande nicht die Rede. Wie hätte da Jeder baar bezahlen können, oder auch nur der größere Theil seine Taxe baar entrichten sollen, wo Jeder, so bald er das Alter erreicht hatte, daß er zum Abendmahl gehen konnte, dieses sein geistliches Kopfgeld entrichten mußte [11])?

11) Hirtenbrief des Bischofs Augustin von Obslor. 10. Nov. 1395. in Pontoppid. Annal. T. II. p. 248. Curate et omnes, ut tributum Romanum pendatis *unusquisque qui Eucharistiam accedit* numeratum nummum minimum, qui ex incude regia decidit. Hanc pecuniam S. Petrus, qui Romae est, possidet, ideoque tributum Romanum (denarius S. Petri) vocatur.

Der Landmann zahlte hier, so gut er zahlen konnte, er gab Waaren oder Producte seines Fleisses, wenn er kein baares Geld hatte. So gab der Isländer, dem es ohnedies an Baarschaft sonst fehlen mochte, auch hier von seinem Wadmal [12]) und für zehen Personen betrug es grade eine Elle desselben [13]).

12) s. des Skalholtischen Bisch. Arnas Synodalgesetz (wahrscheinlich von 1279, denn er publicirte auf dieser Synode ein Statut, was der Erzbisch. Jonas von Drontheim kurz vorher 1278. auf einer Synode zu Bergen gegeben) in Johannaei histor. Eccles. Island. T. II. p. 48.

Sacerdotes in sua quisque parochia ab omnibus domicilium fixum habentibus cathedraticum Petri colligant et aut ipsi aut ex Episcopi mandatarii praescripto alius suis loculis inferant, sed (seu) pannis inquilinis rependant, qui jam hac aestate praesto sint ut Eyras devehantur et tertia exinde quavis aestate, ex quo ultima vice collectum fuit, ita obtineat. Kein Zweifel, wie mir scheint, daß dieses cathedratricum Petri der denarius Petri ist.

13) s. das von Thorkelin herausgegebene Jus Ecclesiasticum novum s. Arnaeanum a. 1275. (Hafn. 1777. 8.) p. 195.

Omnis Christianus obligatus esto, qui Papae in (urbe) Roma sit obediens: unde potis quilibet

Die Quitung eines päbstlichen General-Collecteurs in Island lautete also gewöhnlich so, daß sie gewiß zu Rom Mühe hatten, sie zu verstehen, und daß schon der ganze Inhalt derselben 14), deutlich genug bewies, wie

Romanum solvet tributum, nummum numeratum, qui Presbytero ante Pascha solvatur, aut tantum, ut pro decem hominibus expendatur, quantum ulnae aequivalet: hanc pecuniam habebit Sanctus Petrus apud Romam. Qui facultates habens non solverit, item quaestor, qui partem occultaverit, Papali feriatur banno.

Als Commentar über die Summe selbst, die gegeben werden mußte, gehört hieher, was Johannaeus in Hist. Eccl. Island. T. II. p. 588. not. d. sagt. Nummus numeratus vocabatur Nagli. Sed cum quatuor oboli unam faciant ulnam, manifestum est Denarium Petri sive Naglam fuisse $\frac{2}{5}$ unius oboli numerati. Discrimen autem inter *nummum numeratum*, qui in mercibus consistebat et *pensum* sive *ponderatum* argentum signatum tantum fuit, ut unus ponderatus aequaret sex numeratos.

14) 1337. Ist der Siebenschläfer Bergen. Der dasige Bischof Haquin, als Päbstl. Generalcollecteur, quittirt den B. v. Skalholt, empfangen zu haben nomine subsidii und als achtjährigen Peterszins 98 centenarios und 72 ulnas de burello, daß da heißt Islencha oder pakka-vedmaall; ferner 13 centena-

sehr der arme Einwohner des Landes durch Hebungen dieser Art gedrückt werde. Aber doch blieb es dabey, daß Jeder, der in Island einen festen Wohnsitz hatte, seine Taxe abtragen mußte, und Jeder, der sie Vermögenswegen abtragen konnte, und nicht abtrug, als Kirchendefraudant in Bann gethan wurde. Wenn auch der König von Norwegen gerade in freundschaftlichen Verhältnissen mit dem Pabst war, so ließ wohl er selbst, die Beitreibung dieser drückenden Taxe besorgen 15), und falls auch der König selbst nicht dafür sorgte, so geschah doch die Hebung durch Agenten des Erzbischofs von Drontheim, oder kam auch hier von Zeit zu Zeit ein eigener Nuncius des Pabsts.

rios nebst 52 Ellen von Hamstarvaad; auch 40 Ellen bragdar vaad. Ueberdies habe man ihm erwisen, daß 3 trecentenarii de burello, quod Islencha dicitur, auf dem Meere stokficht geworden seyn. Johannaei Hist. Eccl. Island. T. I. p. 574.

15) Rex Hacon Magni filius Denarium Petri per quendam suum emissarium 1305. conquiri curavit; deinceps autem id per legatos Archiepisc. Nidrosiensis factum. l. c. p. 375.

Zufällig haben sich auch Urkunden erhalten, aus denen man recht zuverläßig sehen kann, daß diese Taxe Jahrzehnte lang in Norwegen richtig abgetragen worden, denn wenn schon diese Urkunden zunächst blos für Island gelten[16], so darf man doch sicher schließen, daß wenn sie aus Island ununterbrochen einging, auch gewiß in den übrigen Theilen des Drontheimischen Metropolitanats die He-

16) Schon aus der einzigen Urkunde von 1365, die sich in Johannei hist. Eccl. Island. T. II. p. 195. etc. findet, erhellt zuverläßig, daß von 1313 bis 1341. wenigstens aus der Diöcese von Heolum der Peters-Pfenning richtig gehoben, und an die drontheimischen Agenten abgeliefert worden.

1366. kam ein eigner päbstlicher Nuncius Ivar Holm nach Island, den Peters-Pfenning zu holen. l. c. p. 122.

1396. wurde in der Diöcese von Skolholt ein Synodalgesetz folgenden Inhalts gemacht:

Sacerdotes denarium Petri colligunto et fideliter custodiunto et praeposito integrum tradunto nec cum commutanto. v. l. c. p. 138.

1489. wurde auf einer isländischen General-Synode beschlossen:

Quicunque denarium Petri a quovis cujuscunque praedii quotannis solvendum justo tempore non pependerit, semuncia argenti mulctator. l. c. p. 490.

bung nicht versäumt worden sey. Die Römer holten überdies getreulich nach, was ihnen etwa ausblieb. Noch 1514. wollte Leo X. durch den Bischof von Opslor, als eigen ernannten Collecteur, den Peters-Pfenning eintreiben lassen, der aus Schweden, Norwegen, Island, Faröer und andern zu jenen Reichen gehörigen Ländern seit vielen Jahren nicht eingegangen sey [17]. Er ward auch wenigstens aus Norwegen bis zum Jahr 1514. richtig abgeliefert, und Erzbischof Erich von Drontheim bezeugte urkundlich, daß mit der baar erlegten Summe von 978¼ Rhein. Goldgulden alle Restanten des Peters-Pfennings völlig getilgt seyen [18]. In Island erhub diese Taxe sogar noch der lutherisch gesinnte Bischof Gissurus von Skalholt [19]; Aber an wen er das Geld abgeliefert oder wie er dasselbe verwandt habe, ist unbekannt. **So viel von Norwegen.**

17) s. die Urk. von 1514. in Pontoppidans Kirchenhist. II. Th. S. 744. 745.

18) s. die Urk. l. c. T. II. p. 520.

19) Er war Bischof von 1539-1548. l. c. T. III. p. 265.

Noch ist also, um der vorgelegten Frage völlig Genüge zu thun, allein **England** übrig, also nur noch das Reich, von dem es bisher noch am bekanntesten war, daß jährlich eine gewisse Taxe nach Rom entrichtet worden sey. Allein gerade hier läßt sich aus Mangel von Urkunden die ganze Geschichte nicht so genau entwickeln, als bey Schweden und Norwegen geschehen ist, und leider hat man auch hier bis jetzt noch — Nachrichten aus Urkunden, und Nachrichten aus Chroniken, alte Chroniken-Nachrichten, und spätere historische Traditionen gleichgültig miteinander vermischt. Das alles muß vorerst nothwendig genau geschieden werden, wenn man irgend auffinden will, was sich noch von historischer Wahrheit auffinden läßt.

Die älteste, urkundlich gewisse Nachricht von einer beträchtlichen königlichen Schenkung, die alljährlich aus England nach Rom ging, oder gehen sollte, findet sich in einem Schreiben P. Leo III. an Kön. Cenulph von Mercien [20]). Der Pabst erzählt hier dem König,

20) Das Schreiben hat kein bestimmtes Datum; es

daß sein Regiments-Vorfahre König Offa (erst vor wenigen Jahren) auf einer Synode

muß aber aus den lezten Jahren des achten Jahrhunderts seyn, wenn es anders ächt ist. Daß es aber in dieser Form gewiß nicht ächt sei, wie man es in Anglia sacra T. I. p. 460. findet, ist wohl unstreitig, und doch ist dies die einzige Quelle, wo es sich findet. Die hieher gehörige Stelle heißt:

Vestram autem scientes fructificatam in omnibus bonis praecelsa scientia ad memoriam deducimus, qualiter sanctae recordationis quod Offa Rex provictoris regni quam tenuit b. Petro auctori suo signiferum et Comitem in ipso regno utens atque amplectens coram Synodo cum omnibus episcopis seu Principibus atque Optimatibus cunctoque populo insulae Brytanniae morantibus, quamque et nostri fidelissimi missi Georgii et Theophylacti sanctissimis Episcopis votum vovit eidem Dei Apostolo b. Petro clavigero regni coelorum, ut per unumquemque annum scilicet quantos dies annus habuerit, tantos mancusas eidem Dei Apostolo Ecclesiae nimirum CCCLXV pro alimonia pauperum et luminariorum continuatione emittere quod et fecit; ut tam ipse quamque in posteris ejus qui ipso regno tenere videatur, usque a perpetuo propter ejusdem regni victorias b. Petro suis almis suffragiis concedente. Etsi vestra excellentia ampliores victorias et honores in ipso habere regno cupit, instar persolvens per eam

oder großen Reichsversammlung zu Calcuith in Gegenwart der römischen Legaten Gregorius und Theophylaktus feierlich gelobt habe, künftighin alle Jahr 365 Mancusas nach Rom zu schicken, zur Unterstützung der dortigen Armen, und Unterhaltung der Kirchenlichter. Dieses Gelübde aber habe König Offa für sich und alle seine Nachkommen gethan.

Ob die Nachfolger das Gelübde ihres Regiments-Vorfahren treulich erfüllt, und ob überhaupt auch der Pabst völlig getreu re-

amplius quam amplius in perpetuum permaneat confirmatum.

Hier kann auch wohl am besten folgende Stelle, die sich in Baluz. Miscell. T. I. p. 441. Ed. Mans. findet, angeführt werden, denn mehr als bloße Anführung derselben braucht es wohl nicht, da sich mit einem solchen Excerpt sine die et consule et auctore gar nichts anfangen läßt.

De Denario b. Petri

ita legitur in Chronicis in Capitulo de Leone IV.

Deulphus (Kenulphus) Rex Anglorum . . . . hoc tempore Romam vadens coram Leone Papae IV. tributum obtulit S. Petro de una quacumque domo argenteum nummum in Anno quod usque hodie in Anglia solvitur.

ferirt habe, wenn er versicherte: **König Offa habe dieses Gelübde für sich und seine Nachfolger gethan**, läßt sich aus Mangel von Nachrichten nicht untersuchen. Nur aus der Erzählung eines Chronisten, der ohngefähr 150 Jahre nachher gelebt, aber hier ein Factum **seines** Zeitalters erzählt, läßt sich fast mehr als vermuthen, daß sich die nachfolgenden Könige um die Stiftung ihres Regiments-Vorfahren wenig bekümmert haben mögen.

Ethelwolph — so lautet die Erzählung — König der Westsachsen, oder eigentlich damals schon König aller Sachsen in Britannien, ließ für das Heil seiner Seele alle Jahr eine große Summe Geldes, 300 Mancuses nach Rom schicken. Ein Drittheil desselben sollte an gewissen Festtagen zu Unterhaltung der Lichter in der Peters-Kirche verwandt werden; Ein Drittheil zu gleichem Zweck in der Pauls-Kirche, und die noch übrig bleibenden hundert Mancusen sollten dem Pabst selbst gehören[21].

21) Chronicon Fani s. Neoti s. J. Assepii (ob. 909)

Man hat viel darüber gestritten, ob diese Stelle blos als eine Nachricht von der fort-

Annales, apud Gale scriptt. XX. historiae Britannicae T. I. p. 158.

Rex Adhelwolff Romae quoque omni anno magnam pro anima sua pecuniam id est CCC Mancusas portare praecepit, quae taliter ibi divideretur. Scilicet C Mancusas in honore S. Petri specialiter ad emendum oleum, quo impleantur omnia luminaria illius Apostolicae Ecclesiae in vespera Paschae et aequaliter in gallicantu. Et C Mancusas in honore S. Pauli eadem conditione ad comparandum oleum in Ecclesia Sti Pauli Apostoli ad implenda luminaria in vespera Paschae et in gallicantu. Centum quoque Mancusas, universali Papae Apostolico.

Hiermit harmonirt genau Wilh. Malmesb. L. I. p. 41.

Ethelwelph (Rex occidentalium Saxonum) omni anno trecentas auri marcas Romam mitti praecepit, quorum beato Petro centum, ut centum beato Paulo ad luminaria, centum Apostolico ad donaria expenderentur.

Was also Asserius Mancusas nennt, heißt bei Wilh. von Malmsbury marca auri. Gleicher Sprachgebrauch ist auch in Hovedeni Annal. ad a. 851. Ob aber diese spätere Schriftsteller wirklich auch sicher gewußt haben, daß eine mancusa aus den Zeiten Kön. Ethelwolphs so viel gewesen sei, als zu ihrer Zeit eine marca auri war, ist eine

daurenden, treuen Beobachtung der Stiftung des König Offa anzusehen sey, oder ob vielleicht hier König Ethelwolph etwas ganz eigenes für sich gethan habe. Allein es ist klar, daß es der leztere Fall war. Wäre von Offa's Zeit an bis auf Ethelwolph, also 150 Jahr lang, die jährliche Summe von 365 Mancusen nach Rom gegangen; wie hätte hier der Chroniste **zu Ethelwolphs besonderm Lobe** anführen können, daß er 300 Mancusen nach Rom gesandt habe? Ueberdies lautet auch bey der Stiftung des lezteren die Bestimmung des Geldes zum Theil anders, als bey der Stiftung von Offa. In lezterer war dem Pabst nichts besonders ausgesezt; in jener aber waren die Armen vergessen.

höchst schwürige Untersuchung, die glücklicherweise nicht zur Hauptsache gehört, denn schwerlich möchte man sie ganz aufs Klare bringen können. Kaum ist es auch wohl nöthig zu erinnern, daß Nachrichten oder Erzählungen so später Schriftsteller, wie z. B. der hier gewöhnlich citirte und wiederlegte Polydor ist, gar nicht verglichen zu werden verdienen.

Wahrscheinlich war also Offa's Stiftung ganz abgekommen, und was Ethelwolph that, that er für sich: Er scheint weder von einem Gelübde der Vorfahren gewußt, noch selbst durch irgend ein Gelübde seine Nachfolger gebunden zu haben. Allein schon in einer Urkunde seines Sohns und Nachfolgers König Alfreds des Großen findet sich eine merkwürdige Stelle, aus welcher deutlich erhellt, daß damals (alle Jahr) ein gewisses Geld aus England nach Rom gegangen sey, was offenbar ein Geld ganz anderer Art war, als jenes, was König Ethelwolph, und früher noch König Offa nach Rom geschickt hatten.

Man sieht nemlich aus einem Tractat, den König Alfred der Große mit Gorm oder Guthurm dem Dänen-Könige in Ostangeln geschlossen [22], daß die englischen Unterthanen ein gewisses sogenanntes **Romgeld** oder

22) Leges eccl. Ed. sen. Regis Angl. et Guthurni Regis Danorum in Eastanglia etc. *ab Alvredo Magno et Guthurno Regibus primum conditae;* nunc vero (905) confirmatae. ap. Wilkins l. c. p. 203.

Geld das nach Rom ging, zu zahlen hatten, daß Strafe darauf stund, wer es nicht treulich entrichtete, und daß auch die Engländer, die etwa auf dänischem Territorium wohnten, dieses Geld erlegen mußten, oder gestraft wurden.

Hier ist also von keiner Summe die Rede, die der König entrichtete, sondern von Geld, das die Unterthanen zu zahlen hatten. Hier ist mehr von einer Taxe die Rede, als von einer freiwilligen Gabe, und weil der Dänen-König sich mit Alfred einverstanden, daß wer auch von seinen Unterthanen in Britannien die Taxe nicht entrichte, eben so, wie im angelsächsischen Reiche gestraft werden sollte, so scheint auch die Taxe in Britannien ganz allgemein gewesen zu seyn.

Si quis S. Petri Denarium retineat, solvet legis violatae poenam apud Danos mulctam apud Anglos.

oder nach Spelmanns besserer Uebersetzung:

Si quis Romfu (nummum Romae debitum) detinuerit, inter Danos subeat violatae legis poenam mulctae apud Anglos.

Ueberdies ist es, so weit wenigstens diese Urkunde Licht giebt, noch sehr ungewiß, ob dieses Geld, daß von den Unterthanen in England gehoben und nach Rom gesandt wurde, als Gabe dem heil. Peter geweiht war, also unmittelbar der römischen Kirche zu gut kam, oder ob es irgend eine andere Bestimmung hatte. Denn es heißt hier noch nicht Peters-Pfenning, oder Peters-Zins, sondern **Romgeld**, Geld, das nach Rom mußte. Auch sieht man wohl, daß von diesem Romgelde, als von einer ganz bekannten Sache, gesprochen wird, die schwerlich erst seit Kurzem entstanden seyn konnte, sondern wohl längst schon im Gange seyn mußte, und nur durch Strafen gegen die, die säumig waren, im Gange erhalten werden sollte.

Hier hebt sich also mit einemmal aus dem Dunkel der Zeiten beurkundet eine Notiz hervor, die aber von da an in spätern urkundlichen Nachrichten immer weiter sich entwickelt, aber durchaus doch die erste diplomatische Notiz ihrer Art ist. Wo nun ältere

Urkunden ganz schweigen, da gönnt man endlich wohl auch der historischen Tradition einiges Gehör, und man nimmt die Erzählung der spätern Historiker, die freylich um mehrere Jahrhunderte zu jung seyn mögen, als daß sie **Zeugen** seyn könnten, wenigstens als Hypothesen an, die man ohne Schwierigkeit wieder aufgiebt, sobald sich wahrscheinlichere Nachrichten oder neue diplomatische Notizen zeigen.

So erzählen nun hier die späteren Annalisten [23]), König Offa habe im Jahr 794. eine Reise nach Rom gemacht, um dort die Stiftung des S. Albans-Klosters vollends zu Stande zu bringen, und manche wichtige Privilegien für dasselbe vom Pabst zu erhalten. Der Pabst habe nach dem Wunsche des Königs das neugestiftete Kloster von aller bischöflichen Jurisdiction befreyt, und der König zum Dank eine Stiftung gemacht, die dem Pabst eben so angenehm seyn mußte,

23) Die Hauptstellen finden sich gehörigen Orts in Spelmanns Glossarium.

als nützlich sie selbst auch für England war. Zu Rom sey nemlich schon von älteren Zeiten her eine Schule von Engländern gewesen; ein Institut wo, wie die spätern Schriftsteller vermutheten, junge Engländer zu Geistlichen erzogen, und sodenn nach einigen Jahren ins Vaterland zurückgeschickt wurden. Diesem Seminarium zum Besten habe Kön. Offa die Stiftung gemacht, daß künftighin jede Familie in seinem Reich, die ein gewisses Grundeigenthum besitze, alle Jahre einen Denarius steuren sollte; Nur wer auf dem Territorium des neugestifteten St. Albans-Klosters wohne, sollte von dieser nach Rom gehenden Steuer frey seyn, denn das Kloster selbst sollte auf seinem Territorium diese Abgabe ziehen 24).

24) Wenn Spelmann in seinem Glossarium bey dem Artikel *Romescot* sagt: Ecclesia S. Albani Protomartyris non solum libera fuit a Romescot impendendo, *sed collectum per totam Herfordensem provinciam sibi retinuit in usus proprios*, Offa Rege hoc a Romano Pontifice impetrante, so widerspricht letzterer der liber censuum Eccles. Rom.

Es würde vergeblich seyn, untersuchen zu wollen, ob wirklich erst Kön. Offa diese Stiftung gemacht habe, oder ob sie schon von einem ältern König Ina herrühre, der von einigen, als der Hauptstifter genannt wird? oder ob vielleicht das, was Ina gethan, durch Offa nur weiter ausgebildet, und die längst gemachte Stiftung reicher begabt worden sey?

Weit wichtiger ist, von dem Gegenstande selbst, auf den sich die Stiftung bezog, richtige Begriffe zu haben. Sobald die Chronisten von einer schola Anglorum zu Rom hörten, so dachten sie gleich an eine eigentliche Schule, an ein

wo ausdrücklich auch die Einnahme aus der Herforder Diöcese aufgeführt ist. Hat es übrigens mit den Worten Offa Rege hoc a Romano Pontifice impetrante völlig seine Richtigkeit, so liegt hierinn ein starker Vermuthungsgrund, daß das Rom-Geld älter sey als König Offa's Stiftung. Denn der erste Stifter desselben hätte nicht nöthig gehabt, dem St. Albans-Kloster deshalb erst ein besonderes Privilegium vom Pabst auszuwirken, sondern seinen frommen Legaten geradezu selbst die Modification beygefügt.

Erziehungs-Institut oder Seminarium für junge Geistliche, und schufen aus der etymologischen Erklärung des Worts eine ganze Geschichte zusammen. Allein nach dem damaligen Sprachgebrauch zu Rom, dessen die spätern englischen Chronisten wohl unkundig seyn mochten, hieß schola blos so viel als hospitium [25]), und die schola Anglorum zu Rom war also die Herberge, wo die englischen Pilgrime abtraten, gewisse Tage lang ihren Unterhalt hatten, oder vielleicht auch, so lange sie zu Rom waren, ihr Quartier fanden. So gabs zu Rom eine schola Saxonum, Francorum, Frisiorum, Longobardorum, Graecorum u. s. w. [26]); Und wie man

25) Romae peregrini confluentes ad limina Apostolorum erant distincti per scholas, id est habitacula seu Xenodochia, quae adscripta erant singulis nationibus.

v. Altéserra in Anastas. sub Leone III. p. 128.

26) Tutte le contrade (in Roma) ove abitavano Popoli forestieri si chiamavano indifferentemente Vici e Scuole; nella prima maniera per la strada, nella seconda per lo spedale, che a chiascuna Nazione erano assegnati. Noi in Anastasio e in altri

sich leicht denken kann, keine solche Schule oder Pilgrims-Herberge konnte bestehen, wenn sie nicht gute Einnahme von frommen Stiftungen hatte; auch lag jeder Nation selbst daran, daß ihr Hospitium zu Rom gut dotirt sey. Gewöhnlich war überdies bei jeder derselben eine eigene Kirche oder Kapelle, und Ecclesia S. Mariae, quae vocatur schola Anglorum 27), war die Marien-Kirche, die zur englischen Pilgrims-Herberge gehörte, wie die Marien-Kirche, die zum Hospitium der Griechen gehörte, oft ganz kurz, schola Graeca 28) hieß.

Zur Unterhaltung dieses Hospitiums für wallfahrtende Engländer, war also auch die

scrittori Christiani Antichi abbiam trovatele Scuole e i Vici anche de' Sassoni, de' Franchi, de' Frisoni, e de' Longobardi. v. Crescimbeni l' istoria della Basilica di S. Maria in Cosmod. in di Roma. (Roma 1715. 4.) p. 24.

27) So heißt es in einem Schreiben P. Alexanders II. an Kön. Wilhelm den Eroberer, dessen Stelle sogleich ausführlich angeführt werden wird.

28) v. Crescimbini l. c.

Stiftung bestimmt, die König Ina oder Offa gemacht hatte, und dafür wurde in England unter dem Namen Romescot oder Rom-Geld alle Jahre eine gewisse **Territorial-Taxe** erhoben 29). Noch heißt es nemlich im ersten

29) Daß es nemlich eine Territorial-Taxe war, erhellt schon aus der zweyten urkundlichen Nachricht, die wir haben.

Leges Eccles. Reg. Edgari. c. a. C. 967. ap. Wilkins l. c. p. 245. Auch T. IV. p. 776. Nach der besseren Uebersetzung von Spelmann heißt die Stelle folgendermaßen: Hearthpinny seu denarius in singulas domos impositus ante festum Divi Petri redditor. Qui non tum solverit, Denarium illum ac alios praeterea 30. ad Romam comportato, certaque litterarum testificatione domum rediens se eo detulisse confirmato, ac Regi denique 120 solidos numerato. Si quis secundo non dederit, denarium illum ac praeterea ter denos Romam deferat, Regique postquam redierit 200 solidos dependito, si tertio deliquerit, rebus suis omnibus exuitor.

Ungefähr eben dieselbe Stelle findet sich auch bey Muratori T. V. p. 827.

Wiederholte Verordnungen aus diesen Zeiten, daß der nummus Romanus gewiß zu gehöriger Epoche abgetragen werden müsse, finden sich bey Wilkins l. c. p. 288. 293.

Viertel des eilften Jahrhunderts immer noch **Rom=Geld**, und nicht Peterspfenning, denn erst endlich in der Sammlung von Gesetzen, die man gemeiniglich Eduard dem Bekenner zuschreibt, also erst seit der Mitte des eilften Jahrhunderts wird der Name Peterspfenning gebraucht. Kein Wunder aber auch, daß man bey einer solchen Bestimmung dieser Gelder, auf der genauen Einrichtung der Taxe höchst strenge bestund, denn es galt hier zugleich einem frommen Zweck und einem großen National=Bedürfniß. König Edgars Gesetze waren hierin so hart, daß man kaum begreift, wie sie jemals gehalten werden konnten. Canut der Große mässigte sich zwar 30),

30) Leges ecclesiasticae Canuti Regis a 1033. ap. Wilkins Conc. Magnae Brit. T. I. p. 302. T. IV. p. 778.

Et denarius Petri ad festum Petri (solvatur) et si quis eum usque post illum diem retinuerit, det episcopo illum denarium et addat XXX et regi centum viginti solidos.

Vergl. auch eben deß. Schr. bey Guil. Malmesbur. L. II. c. 11. Wo er sehr darauf dringt,

erst aber unter Eduard dem Bekenner wurden sie endlich so milde [31], daß sie auch der Nachfolger Wilhelm beybehalten konnte [32].

daß Denarii, quos Romam debetis sive ex Urbibus sive ex Villis bezahlt werden sollten.

31) Leges ecclesiasticae Eduardi Confessoris a. 1052. ap. Wilkins T. I. p. 312.

Omnis, qui habuerit XXX. denariatus vivae pecuniae in domo sua, de suo proprio (Anglorum lege) dabit denarium S. Petri et lege Danorum dimidiam marcam. Iste vero denarius debet summoniri in solennitate apostolorum Petri et Pauli et colligi ad festivitatem, quae dicitur ad Vincula, ita ut ultra illum diem non detineatur. Si quispiam detinuerit, ad justitiam regis clamor deferatur, quoniam denarius hic eleaemosyna regis est; justitia vero faciat denarium reddere, et foris facturam Episcopi et Regis. Quod si quis plures domos habuerit, de illa ubi residens fuerit in festo Apostolorum Petri et Pauli denarium reddat.

Bey Murat. Antiqq. Ital. T. V. p. 827. wird diese ganze Stelle als ein lex Canuti angeführt, und man mögte fast hier der Autorität des Manuscripts von Muratori mehr trauen als Wilkens.

32) Leges et consuetudines Wilh. Conquest. l. c. p. 314.

Freylich blieben wohl, auch allein schon deswegen genaue Zahlungs-Termine nothwendig, weil das Geld zu gehöriger Zeit nach Rom mußte. Der erste August war als Zahlungs-Termin fixirt, und weil an diesem Tage **Petri Kettenfeyer** war, so hieß die Taxe nicht blos Romescot oder Rom-Geld, sondern auch Peterszins oder Peterspfenning. Ungefähr wie man Marien-Zins

Liber homo, qui habuerit in averiis campestribus triginta denarios, debet dare denarium S. Petri. Pro IV. denariis, quos dabit dominus, quieti erunt bordarii ejus et ejus bonnarii et ejus servientes. Burgensis, qui dimidiam marcam habet in propriis catallis, debet dare denarium S. Petri. Qui in lege Danorum est liber homo, et habet averia campestria valoris dimidiae marcae in argento, dare debet denarium S. Petri. Et per denarium, quem dominus donaverit, quieti erunt ii, qui manent in suo dominico.

Qui denegaverit denarium S. Petri, reddet denarium per justitiam sanctae Ecclesiae, et praeterea XXX. denarios pro foris factura. Et si de ea re implacitatus fuerit per justitiam regis, foris factura episcopo erit XXX. denarios et regi XL. solidos.

nannte, was nothwendig den 25sten Mart. bezahlt werden mußte, und wie auch Michaelis-Zins hieß, was den 29sten Sept. fällig war.

Doch vielleicht wirkte zu dieser Veränderung des Namens auch noch ein anderer Umstand, den man hier um eben diese Zeit wahrnimmt. Es erhellt nemlich aus einem Schreiben P. Alexanders II. an König Wilhelm den Eroberer, daß das Geld damals nicht mehr allein jenem englischen National-Hospitium zu Rom gehörte, sondern daß auch der Pabst selbst seinen Antheil davon nahm 33). Ob es ihm als Vermächtniß gebührte, oder ob er blos zugriff und sich selbst hier ein

33) Das Fragment des Schreibens Alexanders II. an Kön. Wilhelm in Muratori Antiqq. T. V. p. 839.

Nam ut bene nosti donec Angli fideles erant, piae devotionis respectu, ad cognitionem religionis, annualem Pensionem Apostolicae sedi exhibebant, ex qua pars Romano Pontifici pars Ecclesiae S. Mariae, quae vocatur schola Anglorum, in usum fratrum deferebatur.

Recht machte, ist schwer zu entscheiden. Vielmehr scheint es der letztere als erstere Fall zu seyn, denn bald darauf verschwindet auch endlich die Theilnehmung des englischen National-Hospitium völlig, und der Pabst allein ist im Besitz. Erst scheint er sich also nur zum Mitgenusse eingedrungen zu haben, bald aber bemächtigte er sich des Ganzen. Schon Paschal II. schreibt so, daß man fast annehmen muß, das Ganze sey damals blos als ein milder Beytrag für den heiligen Petrus angesehen worden 34).

Offenbar bestimmte sich aber auch seit dieser Zeit der Steuerfuß immer genauer, nach welchem die Taxe bezahlt werden mußte, und jede neue Bestimmung, die hinzukam, war mehr zu Gunsten des Contribuenten als zum

34) Super b. Petri eleaemosyna colligenda segnis vos hactenus egisse cognovimus; vestram itaque fraternitatem monemus et praecipimus, ut eam deinceps studiosius et sine quorumlibet dolo Romanae Ecclesiae transmittere debeatis.

Paschalis II. Ep. ad Clerum Angliae. a. 1100. apud Wilkins T. I. p. 377.

Vortheil dessen, dem die Taxe zufloß. Es war hier nicht wie in Schweden und Norwegen, daß es unbestimmt hieß, jedes Haus zahlt seinen Denarius. Nur wer ein gewisses Vermögen besaß, der bezahlte 35), und der Gutsherr konnte durch eine geringe Summe, die er gab, alle seine Hintersassen und Bauern frey machen. Er selbst auch, wenn er der Güter und Höfe noch so viel hatte, bezahlte blos von dem, worauf er wohnte. Wer lege Danorum als freyer Mann lebte, wurde bey der Steuer noch einmal so hart gehalten, als wer nach Landes-Recht sich hielt 36), und nur der, der in Städten oder

35) Omnis, qui habuerit XXX. denariatus vivae pecuniae in domo sua, oder wie es oben heißt, qui habuerit in averiis campestribus triginta denarios, debet dare denarium S. Petri.

Also nach dem Viehstande (viva pecunia, averia campestria) wurde hier das Vermögen des Mannes berechnet, und wahrscheinlich sind wohl die triginta denarii hier nicht die Summe des Werths, sondern des Ertrages desselben.

36) Denn wer lege Danorum ein freyer Mann war, und auch nur averia campestria valoris dimidiae

Burgen wohnte, mußte gerade eben so bezahlen, wie der, so nach Dänen-Recht sich hielt 37).

Es verstund sich auch von selbst, daß dieser Peters-Pfenning blos in England gehoben wurde. Nicht in Wales, nicht in Irland; denn weder Wales noch Irland gehörten damals zum englischen Reich, wie der Peterspfenning entstanden war. Auch konnte doch wohl der Pabst, selbst wie er endlich Herr der ganzen Einnahme geworden, unmöglich auf die Idee gerathen, daß die jährliche Uebersendung dieser 300 Mark ein Tribut sey, und man mußte so dreist seyn,

marcae in argento, also XV denarios hatte, mußte den Peterspfenning entrichten.

Den Gegensatz von *lege Danorum* leben, kann man vielleicht nicht anders als so ausdrücken; oder müßte man sagen: nach Sachsen-Recht.

Es ist leicht einzusehen, warum die in England wohnenden Dänen und die sich zu ihnen hielten, härter gehalten wurden.

37) Weil die in Städten und Burgen gewöhnlich mehr baares Geld hatten, mußten sie vielleicht auch mehr bezahlen.

wie Gregor VII. war, wenn man England schon damals zum Lehen des heiligen Stuhls machen wollte. Der König hat aber auch dem dreisten Bischof geantwortet, wie er Antwort verdiente [38]).

Die Päbste wären überdies nicht einmal damit zufrieden gewesen, wenn Irland nur hätte zahlen wollen, wie England, denn Adrian IV. machte eine viel größere Foderung,

38) S. das Schreiben desselben an Gregor VII. in Opp. Lanfranci. p. 305.

Hubertus legatus tuus, religiose Pater, ad me veniens ex tua parte me admonuit quatenus tibi et successoribus tuis fidelitatem facerem, et de pecunia, quam antecessores mei ad Romanam Ecclesiam mittere solebant, melius cogitarem. Unum admisi, alterum non admisi. Fidelitatem facere nolui nec volo, quia nec ego promisi nec Antecessores meos Antecessoribus tuis id fecisse comperio. Pecunia tribus fere annis, in Galliis me agente, negligenter collecta est, nunc vero divina misericordia me in regnum meum reverso, quod collectum est per praefatum legatum mittitur, et quod reliquum est, per Legatos Lanfranci Archiepiscopi fidelis nostri, cum opportunum fuerit, transmittetur.

da er Irland dem König Heinrich II. zur Eroberung anwies. Er foderte, daß es hier eben so werden sollte, wie er es als päbstlicher Legat in Norwegen und Schweden eingerichtet hätte, jedes Haus sollte jährlich einen Denarius nach Rom entrichten 39). Dieser Plan ist zwar nicht durchgegangen, denn wenigstens aus den oft angeführten libro censuum Ecclesiae Romanae erhellt, daß noch zu Ende des zwölften Jahrhunderts kein solcher Peterspfenning aus Irland einging. Unterdeß was damals noch nicht war, scheint doch endlich anderthalbhundert Jahre nachher entstanden zu seyn 40).

39) Sane Hiberniam et omnes insulas, quibus sol justitiae Christus illuxit et quae documenta fidei christianae ceperunt, ad jus b. Petri et SS. Röm. Eccl. (quod tua etiam nobilitas recognoscit) non est dubium pertinere. Unde tanto in eis libentius plantationem fidelem et germen gratum Deo inseruimus . . . Significasti si quidem nobis, te .... de singulis domibus (insulae Hiberniae) annuam unius denarii b. Petro velle solvere pensionem. v. *Privil. Adr. IV. Regi Henr. II. concessum* (*c. a.* 1156.) *ap. Wilkins T. I. p.* 427.

40) Rainaldi Annal. Eccles. ad a. 1317 und 1344.

So warf also diese Taxe in England, zu Ende des zwölften Jahrhunderts, dem Pabst nicht mehr ab, als ungefähr dreyhundert Mark. Dies bezeugt der eigene Etat der päbstlichen Cammer-Register, und die Nachrichten sowohl bey Albinus als bey Cencius sind hier völlig übereinstimmend 41). Allein den erst angeführten Hebungsprincipien zufolge hätte man nicht nur eine weit größere Summe erwarten, sondern auch ein Steigen und Fallen derselben vermuthen sollen, je nachdem sich die Bevölkerung und

Aus beyden Stellen erhellt, daß auch in Wales ein Peterspfenning erhoben worden.

41) In Albini libro Censuum (v. Cenni monum. dominat. Pontif. T. II. p. LII.) heißt es blos: De denario beati Petri CCC. marc. singulis annis, videlicet de una quaque domo 1 Sterling. Aber in Cencii libro Censuum wird des Grundsatzes de unaquaque domo 1 Sterling gar nicht gedacht, denn in der That war er auch in Beziehung auf den Pabst nicht richtig, sondern nur die Quoten der einzelnen Diöcesen werden daselbst angeführt, und die Total-Summe derselben macht 299 Mark.

Wohlhabenheit einer Diöcese mehrte oder minderte. Und doch ist's wahr, der Pabst hat wenigstens wohl schon seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts jährlich nie mehr gezogen als 299 Mark Silb.

Schon damals war nemlich die große Veränderung vorgegangen, daß sich die ganze Taxe, wenigstens in Beziehung auf den Pabst, in ein ordentliches **Fixum für jede Diöcese** verwandelt hatte [42]). Sie wurde zwar fort und fort im Lande selbst nach dem einmal angenommenen Steuerfuß erhoben, aber die Bischöfe mögen einen glücklichen Moment ersehen haben, um mit dem Pabst einen Accord zu schliessen, daß er den ungewissen jährlichen Ertrag dieser Hebung ihnen überließ, und mit einem gewissen, ein für allemal bestimmten Fixum zufrieden war.

Die Collection mochte also z. B. im Sprengel von Canterbury noch so viel abwerfen,

42) Genau läßt sich die Epoche nicht angeben, wenn diese Verwandlung geschehen.

der Pabst erhielt nicht mehr als 7 Pf. 13 Solid., und von jedem der dreyzehn bischöflichen Sprengel, in die sich England damals theilte, hatte nun ein für allemal die römische Kirchen-Casse mehr nicht als folgende fixirte Summe zu erwarten.

Canterbury	VII. libr.	XIII. solid.	
Rochester	V. —	XII. —	
London	XVI. —	X. —	
Norwich	XXI. —	X.	
Ely	V. —		
Lincoln	XLII. —		
Chichester	VIII. —		
Winchester	XVII. —	VI. sol.	VIII. denar.
Exeter	IX. —	V. —	
Wigorn	X. —	V. —	
Hereford	VI. —		
Bath	XI. —	V. —	
Salisbury	XVIII. —		
Coventry	X. —	V. —	
York	XI. —	X. —	
	299 Mark 43).		

43) Mit diesem Verzeichniß aus Cencius trift der

Dies war also die Einnahme des Pabsts, aber mancher Bischof zog vielleicht zehnmal mehr

archivalische Extrakt ziemlich genau überein, den Gregor IX. den Erzbischöfen von Canterbury und York übersandte. S. Wilkins Conc. Magn. Brit. T. II. p. 469. Der Unterschied ist blos der, daß es dort bey dem Bisthum Hereford heißt 10 lib. 6 sol., Bath 12 libr. V sol., Salisbury 17 lib.

Kaum verdient es erinnert zu werden, daß die P. Bulle bey Wilkings irrig dem P. Gregor VI. zugeschrieben wird.

Auch die Rubriken der Einnahme aus England sind von Cencius genauer aufgeführt als von Albinus.

In Archiepiscopatu Cantuariensi. Monasterium sancti salvatoris de Ferveschan unam marcham argenti.

In Episcopatu Londoniensi Ecclesia quae dicitur Floretia, unam monetam auri. (Bey Albinus heißt dieses Canonica, quae fuit Capella Regis Ecclia de Walchan.)

Rofensi sive Rovecestrensi.

Cicestrensi.

Exoviensi.

Wintoniensi. Ecclesia de Bomine unum malachinum.

Monasterium S. Petri de Cortesera IV. aureos.

vom Peterspfenning, als der Pabst selbst erhielt. So wissen wir urkundlich, daß z. B. im Yorkischen Sprengel 1185. über 118 Pfund Peterspfenning erhoben wurden, aber der Pabst erhielt nur 11 Pf. 10 Sol, also nicht den zehnten Theil dessen, was eingegangen war 44), und alles übrige war bi-

Batoniensi et Wellensi.
Salisberiensi. Monasterium S. Adelmi unam unciam auri.
Wigomiensi.
Herfordensi.
Conventrensi. Monasterium de Bredeja II. Bizantios.
Lincolniensi. Mon. S. Albani unam unciam auri marabutinorum.
Malverbiense unam unciam auri.
Eccl. S. S. Petri et Pauli de Chavecumba unum obulum massemutinum.
In Episcopatu Norwicensi. Monast. S. Eadmundi unam marcam Sterlingorum.
Heliensi. Hospitale de Angelhera unum melequinum.

44) Berechnung der Erzb. Yorkischen Einkünfte von 1185. bey Madox history of the Exchequer. Vol. I. p. 319.
Reddunt computum de CXVIII. L. VIII. sol. et V den. de denariis b. Petri. In thesauro CC.

schöfliche Revenüe. Wie es aber in diesem Sprengel gewesen, so wars wohl auch in den meisten der übrigen.

Doch P. Innocenz III., der hievon Nachricht erhalten zu haben scheint, und nicht gerne zurückließ, wo er nehmen zu können glaubte, schrieb 1213. seinem Legaten in England, daß er wohl wissen werde, dem heil. Stuhl gebühre von jedem dortigen Hause alljährlich ein Denarius Peterszins. Nun unterstünden sich aber die englischen Bischöfe, deren Pflicht die Hebung dieses Zinses sey, den größten Theil der gehobenen Gelder zu behalten, nur 300 Mark nach Rom zu schikken, und wohl mehr als tausend Mark für sich davon zu nehmen. Wenn der Legat das nächstemal die bisher gewöhnlichen 300 Mark von ihnen empfange, so sollte er sie zwar nehmen, aber zugleich mit allem Ernst dar-

et C. et XVIII. s. et V d. Et Domino Papae per manum Archiepiscopi Cantuar. XI. l. et X. s. Et quieti sunt.

auf dringen, daß durchaus das Ganze bezahlt werden müsse. Sie, die Bischöfe könnten sich weder mit einem päbstlichen Privilegium, noch mit der Präscription schützen. Wollten sie aber nicht das Ganze bezahlen, so sollte die Sache ordentlich rechtlich untersucht werden, alsdenn aber müßten sie auch nicht nur künftighin die volle Zahlung leisten, sondern für die vergangenen Jahre alles restituiren, was sie von dieser Hebung an sich gezogen 45).

Wahrscheinlich gab aber Innocenz bei erhaltenem Bericht des Legaten oder bei genauerer eigenen Untersuchung seine Foderung ganz auf, denn man hört nichts mehr vom weitern Fortgange der Sache, und die englischen Bischöfe müssen ein sehr klares, entscheidendes Recht für sich gehabt haben, weil selbst dieser Pabst nachgab.

Doch gerad um eben dieselbe Zeit erösnete sich für ihn eine neue Quelle von

45) S. die Balugische Sammlung der Briefe Innocenz III. T. II. p. 831. Epist. 173.

Einnahmen in England, und vielleicht haben auch die Bischöfe durch die Gutwilligkeit, womit sie dem Pabst zur neuen Einnahme verhalfen, die römischen Foderungen diesmal abgekauft. König Johann nahm nemlich die Reiche England und Irland vom Pabst zu Lehen, und versprach jährlich 700 Mark Sterling für England, und 300 Mark für Irland zu zahlen; Ostern die Hälfte, Michaelis die Hälfte. Dabei aber sollte doch der bisherige Peters-Zins ununterbrochen auch künftighin entrichtet werden.

So blieb es also in England über ein volles Jahrhundert lang. Der Pabst erhielt alljährlich vom Könige tausend Mark als Lehenzins 46), und ungefähr drei hun-

46) Die Urkunden bei Rymer, die das ununterbrochene der Zahlung erweisen, sind folgende:

1235. 25. Febr. Kön. Henr. III. entschuldigt sich bei den Cardinälen, die es übel aufnahmen, daß er das ganze Geld dem Pabst schikke, denn sie sprachen die

dert Mark waren's, die ihm aus einzelnen Diöcesen als Peters-Pfenning abgeliefert

Hälfte an. Er bezieht sich auf die Urkunde Kön. Johanns, kraft deren diese tausend Mark ungetheilt der röm. Kirche gehörten. I. p. 116.

1237. 7. Jul. Erinnerungsschreiben des Pabsts an den König, daß er noch vom vorigen Jahre her 100 Mark schuldig sei. l. c. 130.

1246. 1247. 1249. 1260. 1261. Monitorium des Pabsts für diese Jahre. l. c. 156. 158.

1276. Erinnerung des Pabsts, daß die Schuld seit sieben Jahren nur auf 7000 Mark angewachsen sei. l. c. p. 157.

1281. — — des Pabsts, daß die Schuld seit drei Jahren restire. p. 195.

1284. Forderung wegen zweier verflossenen Jahre. p. 228. und Befehl des Königs, sie zu zahlen, p. 233.

1301. Elf Jahre restirten; der Pabst forderte sie nebst dem laufenden zwölften (T. I. P. VI. p. 9) Sie scheinen aber nicht bezahlt worden zu seyn, denn 1309. ließ der Pabst wegen restirender 15 Jahre erinnern. l. c. p. 161.

wurden, dabei aber war nicht mit gerechnet, was der römische Hof noch weiterhin bald unter dem Vorwande des Feudalverhältnis-

1316. In diesem Jahr wurde der Census richtig abgeführt; aber 24jährige Reste waren da, wegen deren Tilgungstermine man sich verabredete. S. die Urk. bei Rainald ad h. a.

1319. 8. Jun. Eduard II. zahlt wegen der Jahre 1317 und 1318 das schuldige, bittet aber wegen 1319 um Geduld. T. II. P. I. p. 178.

1322. 8. Aug. Eduard II. an das Cardinals-Collegium. Man möchte ihm wegen Bezahlung der schuldigen tausend Mark Frist gönnen. P. II. p. 64.

1330. 12. Apr. Die Reste seit den Zeiten Eduards I. und Eduards II. waren auf 30,000 Mark gestiegen, und Eduard III. selbst war 3000 Mark schuldig geblieben, er verspricht in gewissen Terminen alles zu zahlen. T. II. P. III. p. 42., vergl. auch p. 44.

1333. 5. Jul. Quittung P. Joh. XXII., daß Kön. Eduard III. den jährigen Census von 1000 Mark, jede Mark zu vier G. Guld. gerechnet, für die Jahre 1330 und 1331. bezahlt habe. Rymer ad hunc a et b.

ses bald als oberstes Kirchenhaupt zog 47). Ueberdies hatte weder bei jener, noch bei dieser Summe irgend einige Remission statt, und wenn sich auch die Reste dreißig Jahr lang aufgehäuft hatten, so mußte doch die Zahlung nachgeholt, und die aufgehäufte Summe terminweise getilgt werden.

Noch war man aber damit zu Rom nicht zufrieden, und weil den Curialisten das Angedenken gar zu schmerzhaft schien, wie viel der römische Hof, bei jener Verwandlung des Peters-Pfennings in ein Diöcesen-Firum, verlohren habe, so rangen sie auch mit allen Künsten ihrer Art, um entweder ein vortheilhafteres neues Firnm zu erhlten, oder das alles wieder an sich zu ziehen, was in einzelnen Diöcesen als Peters-Pfenning wirklich erhoben wurde. Doch zum Glück des Reichs hatte sich die parlamentarische Verfassung desselben um diese Zeit schon gebildet, und was vielleicht

47) S. z. B. die Urk. in Muratori Antiqq. Tom. V. col. 829.

weder die Bischöfe allein, noch der König allein, hätten behaupten können, das blieb unangetastet sicher unter dem vereinigten Schutze des Königs und des Parlaments 48).

48) So wurde 1306. dem Parlament folgende Beschwerde vorgelegt:

Item de denar' Sancti Petri a Progenitoribus Regis primitus sub certa forma concessis, a prima concessione sua sub eadem forma a tempore cujus non extat memoria persolutis, nunc autem contra dictam concessionem minus rationabiliter exactis in grave dampnum Ecclesiarum et totius Populi Anglicani.

S. Rotuli Parliamentorum. T. I. p. 221.

Und bey Rymer findet sich T. II. P. I. p. 146. ein Schreiben Kön. Eduards II. (1313. 1. Mart.) an den Päbstlichen Nuncius, daß er bei Hebung des Peters-Pfennings durchaus nicht von der bisherigen Observanz abgehen dürfe, wie er doch versucht hatte. Dagegen sollte man aber auch glauben, daß oft der englische Clerus versucht habe, den heil. Vater um die ganze Einnahme zu bringen, denn es hat etwas gar zu Auffallendes, wenn man Prior und Kapitel von Canterbury in einer Urkunde vom 25. Mart. 1317. feierlich versichern hört, daß sie ihr ganzes Archiv nachgesehen hätten, und nichts von einem Peters-Pfenning fänden. S. Wilkins T. II. p. 467. Allein im Archive des Priors und Kapitels konnte sich auch

Endlich aber verschwand der Lehenzins ganz. Noch 1333. bezahlte König Eduard III. ein paar alte Reste desselben. Wie aber 1334. Johann XII. starb, und Benedikt XIII. an seiner Statt gewählt wurde, so hörte König Eduard III. mit einemmahle ganz auf, den herkommlichen Tribut zu entrichten. Ein Wunder ist's, daß man keine päbstlichen Protestationen und Mahnbriefe findet. Denn schwerlich war doch mit dem päbstlichen Hofe ein ordentlicher Vergleich geschlossen worden, sondern der König zahlte nicht mehr, weil er nicht mehr zahlen wollte. Er wollte weiterhin kein Zinsmann des Pabstes

nichts davon finden, sondern blos im Erzbischöflichen. Die Anfrage, die der König gemacht hatte' hing wahrscheinlich mit Folgendem zusammen.

1316. 1. Mai schrieb Johann XXII. aus Avignon: er höre, daß zwar der Peters-Pfenning in England ordentlich gehoben werde, allein das gesammelte Geld werde ihm doch nicht überschickt, und man brauche allerhand Vorwände, um sich zu entschuldigen. Er habe deswegen, die Hebung zu besorgen, einen Legaten mit voller Jurisdiction nach England gesandt. Wilkins l. c.

seyn, so lange dieser diesseits der Alpen blieb, und ein Sclave des Königs von Frankreich bleiben mußte.

Der Peters-Pfenning aber erhielt sich, und wenn es auch wahr seyn sollte, was irgendwo in einer neuern Chronik erzählt wird, daß er 1365. aufgehoben worden sey 49), so war doch diese Aufhebung nicht fortdaurend. Er verschwand erst, wie alle Macht des römischen Pabsts in England verschwand. 1534. wurden durch eine Parlaments-Akte 50) alle Abgaben nach Rom verboten, und dies Verbot traf ausdrücklich auch den Peters-Pfenning. Die Erneurung desselben unter Maria und die wiederholte Aufhebuug unter Elisabeths Regierung verdient kaum noch bemerkt zu werden.

Dies also von England.

Die Parallelen aber, die zwischen Dänemark, Schweden, Norwegen und England

49) Stow's Chronicle ad a. 1365.

50) Statutes et large ad h. a.

gezogen werden können, ergeben sich von selbst, und würden blos eine summarische Wiederholung dessen seyn, was bei jedem dieser Reiche bisher gezeigt worden. Doch ist's der Mühe werth, nur noch **einen** Blick auf das Ganze zurückzuwerfen. Jede Seite, die dieser Blick trift, zeigt die glückliche Immunität, in der sich Dänemark das ganze Mittelalter hindurch erhalten hat.

Nie ist Dänemark dem römischen Stuhle zinsbar gewesen, wie England; nie hat es sich zu einer solchen Taxe verstanden, wie Norwegen und Schweden; nie ist auch nur ein gewisses Fixum aus Dänemark bezahlt worden; und nie hat das, was aus Dänemark nach Rom kam, auch nur die Form eines freiwilligen milden Beitrags verlohren.

Zwar scheinen Deutschland und Frankreich und Italien noch freier geblieben zu seyn, denn in allen jenen Ländern sind nicht einmal jährliche Kollekten zum Besten des römischen Stuhls herkömmlich gewesen. Doch man sehe dagegen, im römischen Zinsbuch, wie

viele jährliche Partikulär=Contributionen die römische Kirchencasse aus Deutschland, Frankreich und Italien gezogen, wie viele deutsche, französische und italiänische Klöster Protektionsgebühren an die apostolische Kammer bezahlt haben, was einzelne Kirchen zu geben hatten, was mancher Bischof alljährlich bezahlen mußte. Von allem diesem wußte man nichts in Dänemark. Gewiß ein seltenes Immunitäts=Glück! Wo, wie es ehedem im päbstlichen Reiche gewesen war, gewöhnlich gar keine Immunität galt, da heißt doch billig das Land noch frei, das nur so freiwillige Beiträge, wie Dänemark, gab!

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Spittler, Ludwig Timotheus <<von>>,

Von der ehemaligen Zinsbarkeit der Nordischen Reiche an den Römischen Stuhl Eine von der Königl. Societ. der Wissenschaften zu Coppenhagen gekrö nte Preisschrift

Hannover 1797

J.can.p. 966 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10546884-7
VD18 90135873